

Allgemeine Themen

Verantwortung im Arbeitsschutz

Rechtspflichten, Rechtsfolgen, Rechtsgrundlagen



A 006

Stand: Juli 2016 (Überarbeitung der Ausgabe 9/2014)

Inhaltsverzeichnis dieses Ausdrucks

Titel	3
1 Arbeitsschutz als Führungsaufgabe	3
2 Rechtspflichten	4
2.1 Pflichten der Unternehmensleitung	5
2.1.1 Unternehmerbegriff	5
2.1.2 Unternehmerpflichten	6
2.1.3 Delegation von Unternehmerpflichten (Pflichtenübertragung)	6
2.2 Pflichten der Führungskräfte	7
2.3 Pflichten der Beschäftigten	8
2.4 Pflichten der Sicherheitsbeauftragten	9
2.5 Pflichten der Fachkräfte für Arbeitssicherheit	9
2.6 Pflichten der Betriebsärztinnen und -ärzte	10
2.7 Pflichten des Betriebsrats	10
2.8 Pflichten der Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren	11
3 Rechtsfolgen	11
3.1 Strafrecht	12
3.2 Ordnungswidrigkeitenrecht	14
3.3 Zivilrecht	15
3.3.1 Allgemeines Schadensersatzprinzip	15
3.3.2 Spezielle Regelungen im Unfallversicherungsrecht: Haftungsprivileg	15
3.3.3 Spezielle Regelungen im Unfallversicherungsrecht: Regressansprüche der Berufsgenossenschaft	15
3.4 Arbeitsrecht	16
3.4.1 Arbeitnehmerhaftung	16
3.4.2 Rechtsfolgen aus dem Arbeitsrecht	17
4 Vorschriften und Regelwerke	17
4.1 Vorschriften und Regelwerke	18
4.1.1 Gesetze	18
4.1.2 Rechtsverordnungen	19
4.1.3 Autonome Rechtsnormen	19
4.1.4 Kooperation zwischen Staat und Berufsgenossenschaften	20
4.1.5 Nichtgesetzliche Regelwerke	21
4.1.6 Internationale Vorschriften und Regelwerke	22
4.2 Unfallverhütungsvorschriften	23
4.2.1 Inhalt und Aufbau	23
4.2.2 Erarbeitung	23
4.2.3 Ausnahmen	24
Anhang 1: Rechtspflichten	24
Anhang 2: Rechtsfolgen	25
Anhang 3a: Beispiele zum Strafrecht	28
Anhang 3b: Urteile in Strafverfahren	29
Anhang 4: Beispiele zu Bußgeldverfahren	30
Anhang 5: Beispiele zu Regressverfahren	32
Anhang 6: Beispiel zum Arbeitsrecht	33
Anhang 7: Entstehung einer Unfallverhütungsvorschrift	33
Anhang 8: Ausgewählte Vorschriften aus dem Arbeitsschutzrecht	34
Anhang 9: Abkürzungen und Fundstellen im Internet	56
Bildnachweis	56
Sonstiges	56

Das vorliegende Merkblatt konzentriert sich auf wesentliche Punkte einzelner Vorschriften und Regeln. Es nennt deswegen nicht alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Seit Erscheinen des Merkblatts können sich darüber hinaus der Stand der Technik und die Rechtsgrundlagen geändert haben.

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dies befreit nicht von der Pflicht und Verantwortung, die Angaben auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit selbst zu überprüfen.

Das Arbeitsschutzgesetz spricht vom Arbeitgeber, das Sozialgesetzbuch VII und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften vom Unternehmer. Beide Begriffe sind nicht völlig identisch, weil Unternehmer/innen nicht notwendigerweise Beschäftigte haben. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Thematik ergeben sich daraus keine relevanten Unterschiede.

1 Arbeitsschutz als Führungsaufgabe



Für Arbeitsschutz – das heißt für Sicherheit und Gesundheitsschutz* – zu sorgen, ist eine Führungsaufgabe. Diese Aufgabe ist gleichzusetzen mit der Verantwortung für Produktion, Qualität, Kosten und Wirtschaftlichkeit. Sie beinhaltet die Verpflichtung, alle Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Beschäftigten erforderlich sind. Wird diese Verpflichtung vernachlässigt, können rechtliche Konsequenzen folgen. Das vorliegende Merkblatt gibt Antworten auf Fragen wie:

- [Wer hat Pflichten für Sicherheit und Gesundheitsschutz?](#)
- [Welche rechtlichen Konsequenzen können sich ergeben?](#)
- [Welches sind die maßgeblichen Rechtsgrundlagen im Arbeitsschutz?](#)

Das Merkblatt wendet sich in erster Linie an Personen aus der betrieblichen Praxis. Juristische Fachbegriffe sind umschrieben, die angesprochenen Vorschriften im Anhang 8 auszugsweise abgedruckt.

* Um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten, sind Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit erforderlich. Der Begriff „Sicherheit- und Gesundheitsschutz“ ist gleichzusetzen mit „Arbeitsschutz“.

2 Rechtspflichten



Wer hat Rechtspflichten?

Das Ziel des Arbeitsschutzes ist es, Gefahren abzuwehren und so Leben und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen. Dazu sind in zahlreichen Vorschriften technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen festgelegt. Diese Vorschriften verpflichten die Unternehmensleitung¹ (Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber) zur Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Aber auch die Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) haben Pflichten.

Welche Pflichten haben Unternehmerinnen bzw. Unternehmer?

Sie haben alle technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten des Unternehmens durchzuführen.

Abschnitt 2.1

Welche Pflichten haben die Führungskräfte?

Die Unternehmensleitung kann auf geeignete Personen (Führungskräfte) Aufgaben delegieren, die sie dann in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Damit sind sie auch verpflichtet, im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse die für Sicherheit und Gesundheitsschutz erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen. Sie haben außerdem dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten diese Anordnungen und Maßnahmen befolgen.

Abschnitt 2.2

Welche Pflichten haben die Beschäftigten?

Beschäftigte sind verpflichtet, sich sicherheits- und vorschriftengerecht zu verhalten, damit sie sich selbst und auch andere nicht gefährden. Festgestellte Sicherheitsmängel sind dabei unverzüglich zu beseitigen. Ist dies wegen fehlender Sachkenntnis oder Zuständigkeit nicht möglich, müssen Beschäftigte ihre Vorgesetzten informieren.

Abschnitt 2.3

Darüber hinaus gibt es im Unternehmen Beschäftigte, die besondere Aufgaben im Arbeitsschutz wahrzunehmen haben:

Welche Pflichten haben Sicherheitsbeauftragte?

Sie haben die Unternehmensleitung bei der Durchführung des Arbeitsschutzes in den einzelnen Arbeitsbereichen zu unterstützen. Sie helfen mit, das sicherheitsgerechte Verhalten der Beschäftigten zu fördern und den sicheren technischen Zustand im Arbeitsbereich zu erhalten.

Abschnitt 2.4

Welche Pflichten haben Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen bzw. -ärzte?

1 Unternehmensleitung = Unternehmerin bzw. Unternehmer

Sie haben die Unternehmensleitung in allen Fragen des Arbeitsschutzes und der Arbeitsmedizin zu unterstützen und zu beraten. Die Verantwortung für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen bleibt bei der Unternehmensleitung.

Abschnitt 2.5 und 2.6

Welche Pflichten hat der Betriebsrat?

Der Betriebsrat muss darauf achten, dass die Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden. Darüber hinaus hat er die Aufgabe, Maßnahmen vorzuschlagen sowie Anregungen aus dem Kreis der Beschäftigten aufzunehmen und auf deren Erledigung hinzuwirken.

Abschnitt 2.7

Welche Pflichten haben Koordinatoren und Koordinatorinnen?

Arbeiten Beschäftigte verschiedener Unternehmen vorübergehend in einem Arbeitsbereich zusammen (z. B. bei Wartungsarbeiten im laufenden Betrieb), muss die Koordinatorin/der Koordinator dafür sorgen, dass keine gegenseitige Gefährdung auftritt.

Abschnitt 2.8

Einen Überblick gibt die Tabelle in Anhang 1 .

2.1 Pflichten der Unternehmensleitung

2.1.1 Unternehmerbegriff

Unternehmerin bzw. Unternehmer² ist, wer die betrieblichen und finanziellen Mittel in der Hand hält, Maßstäbe für die betriebliche Produktion und Organisation setzt, das Direktionsrecht innehat und somit die grundlegenden Organisations- und Investitionsentscheidungen trifft.

Die Verantwortung der Unternehmensleitung für Sicherheit und Gesundheitsschutz ist untrennbarer Bestandteil der unternehmerischen Gesamtverantwortung. Deshalb richten sich an sie die meisten Arbeitsschutzvorschriften. Je nach Unternehmensform können Einzelpersonen oder Personengruppen verantwortlich sein³ :

Unternehmensform:	Verantwortlich:
Einzelunternehmen	Inhaber/in
GmbH	Geschäftsführer/in
AG, Genossenschaft	Vorstand
OHG, KG	Vertretungsberechtigte(r) Gesellschafter/in
GmbH & Co. KG	Geschäftsführer/in der GmbH

2 Das ArbSchG spricht vom Arbeitgeber, das SGB VII und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften vom Unternehmer. Beide Begriffe sind nicht völlig identisch, weil Unternehmer nicht notwendigerweise Arbeitnehmer beschäftigen. Im Zusammenhang mit vorliegender Thematik ergeben sich daraus keine relevanten Unterschiede, so dass die Begriffe synonym verwendet werden.

3 § 2 Abs. 3 ArbSchG; § 9 OWiG

2.1.2 Unternehmerpflichten

Die von der Unternehmensleitung zu treffenden Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen:

Technische Maßnahmen

- Vorschriften- und sicherheitsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsmittel (Anlagen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge) sowie der Arbeits- und Sozialräume.

Organisatorische Maßnahmen

- Aufbau und Unterhaltung einer betrieblichen Sicherheitsorganisation, die den Gefahren und der Größe des Betriebes gerecht wird.
- Regelungen und Anweisungen zur sicheren Gestaltung der Arbeitsvorgänge.
- Ermittlung der Gefährdungen und Belastungen.

Personenbezogene Maßnahmen

- Auswahl, Bestellung und Beauftragung geeigneter Beschäftigter für die Wahrnehmung von Arbeitsschutzaufgaben.

Die umfassende Verpflichtung der Unternehmensleitung zur Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen ist in einer Vielzahl staatlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften und Regelwerke festgelegt (Abschnitt 4)⁴.

2.1.3 Delegation von Unternehmerpflichten (Pflichtenübertragung)

Die Arbeitsschutzvorschriften richten sich ausschließlich an die Unternehmensleitung und an die Beschäftigten/Versicherten.

Neben der Unternehmensleitung sind für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten aufgrund ihrer Stellung im Unternehmen ohne eine gesonderte Beauftragung verantwortlich⁵

- die gesetzliche Vertretung,
- das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
- vertretungsberechtigte Gesellschafter und Gesellschafterinnen einer Personenhandelsgesellschaft,
- Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

Kann die Unternehmensleitung ihren vielfältigen Verpflichtungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz nicht in vollem Umfang persönlich nachkommen (z. B. aufgrund der Größe des Betriebes, mangels spezieller Fachkunde oder wegen anderer Arbeitsschwerpunkte), ist sie auf die Unterstützung und Mithilfe von Führungskräften angewiesen, die an ihrer Stelle Verantwortung vor Ort wahrnehmen. Sie kann zuverlässige und fachkundige Personen damit beauftragen, ihr obliegende Arbeitsschutzpflichten in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

4 §§ 3 ff. ArbSchG; § 21 Abs. 1 SGB VII; § 2 ff. DGVV Vorschrift 1; § 618 Abs. 1 BGB; § 62 Abs. 1 HGB und § 130 Abs. 1 OWiG

5 § 13 Abs. 1 Nr. 1–4 ArbSchG; § 9 OWiG

Obwohl die betrieblichen Führungskräfte in der Praxis ein hohes Maß an Verantwortung für den Arbeitsschutz tragen, finden sie in den Arbeitsschutzvorschriften kaum Erwähnung. Darin sind weder eigenständige Regelungen für Führungskräfte noch besondere Pflichten festgelegt.

Ob und in welchem Umfang die Unternehmensleitung Pflichten delegiert, ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Dies hat diese im Rahmen ihrer unternehmerischen Organisationsverantwortung selbst festzulegen.

Das Arbeitsschutzgesetz sieht vor, dass Führungskräfte mit der Wahrnehmung von Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz schriftlich beauftragt werden⁶. Gleichwohl ist auch eine mündliche Pflichtenübertragung wirksam. Die Schriftform dient der Transparenz und Dokumentation.

Verantwortung zu tragen setzt die Möglichkeit voraus, sicherheitswidrige Zustände und vorschriftswidriges Verhalten selbst durch geeignete Maßnahmen abzustellen. Nur wer unmittelbar auf die Verhältnisse einwirken kann, ist in der Lage, sachgerecht Verantwortung wahrzunehmen. Deshalb können Pflichten im Arbeitsschutz nur soweit übertragen werden, wie die Weisungsbefugnis desjenigen reicht, der die Pflichten wahrnehmen soll. Fehlt die Möglichkeit zur unmittelbaren Einflussnahme oder Gestaltung, wird nur die Verantwortung getragen, die jeder bzw. jede Beschäftigte hat (Abschnitt 2.3).

Sind Verantwortliche selbst nicht in der Lage (z. B. wegen fehlender Verfügungsbefugnis über Geldmittel), die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, müssen sie ihre Vorgesetzten bzw. die Unternehmensleitung in Kenntnis setzen⁷.

Auch wenn die Unternehmensleitung Pflichten auf andere Beschäftigte übertragen hat, bleibt sie dafür verantwortlich, dass Verpflichtete die zur Wahrnehmung der Pflichten erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen. Die Unternehmensleitung muss eine sorgfältige Auswahl treffen und darüber hinaus kontrollieren, ob die übertragenen Pflichten wahrgenommen werden⁸.

Soweit Unternehmerpflichten wirksam delegiert sind, haben Verpflichtete die Erfüllung aller Anforderungen aus den Arbeitsschutzbestimmungen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Im Rahmen der übertragenen Pflichten haften sie auch für Versäumnisse wie die Unternehmensleitung⁹.

2.2 Pflichten der Führungskräfte

Der Begriff „Führungskraft“ ist im Arbeitsschutz weit gefasst: Führungskräfte sind Beschäftigte des Unternehmens mit Weisungsbefugnis gegenüber den ihnen unterstellten Beschäftigten. Führungskraft ist auch, wer die Weisungsbefugnis nur vorübergehend ausübt. So haben Beschäftigte beim Anlernen neuer Kollegen und Kolleginnen oder beim Einweisen von Auszubildenden gegenüber diesen Schutz- und Fürsorgepflichten wie die Unternehmensleitung.

Führungskräfte sind schon aufgrund ihres Arbeitsvertrages, ihrer Stellung im Betrieb und der ihnen damit übertragenen Befugnisse und Zuständigkeiten verpflichtet, in dem ihnen unterstellten Bereich alle nach den Arbeitsschutzvorschriften erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen.

Die konkret wahrzunehmenden Pflichten werden von der Unternehmensleitung im Rahmen einer schriftlichen Beauftragung übertragen. Sie können im Arbeitsvertrag beschrieben sein; meistens ergeben sie sich aus einem Organisationsschema oder aus einer Stellenbeschreibung. Wichtig ist, dass sie möglichst konkret schriftlich dokumentiert sind¹⁰.

6 § 13 Abs. 2 ArbSchG, ähnlich § 13 DGUV Vorschrift 1

7 § 16 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1

8 § 13 Abs. 2 ArbSchG; § 130 Abs. 1 Satz 2 OWiG

9 § 9 Abs. 2 OWiG

Nur Personen, die berechtigt sind, ein Unternehmen oder einen Betrieb selbst zu leiten, brauchen keine schriftliche Beauftragung¹¹.

Führungskräfte müssen in ihrem Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung Maßnahmen nach den Arbeitsschutzvorschriften treffen bzw. veranlassen¹². Sie müssen insbesondere

- Gefährdungsbeurteilungen durchführen oder veranlassen,
- sicherheitswidrige Zustände beseitigen,
- Unterweisungen durchführen oder veranlassen,
- Fehlverhalten von Beschäftigten beanstanden,
- Wirksamkeit von Maßnahmen feststellen und
- falls erforderlich gefährliche Arbeiten einstellen.

Führungskräfte müssen daher kontrollieren, ob die Anforderungen der Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden, ob die Beschäftigten Anweisungen befolgen und sich sicherheitsgerecht verhalten. Häufigkeit und Intensität der Kontrolle hängen von den Umständen des Einzelfalls ab. Insbesondere von

- der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines sicherheitswidrigen Zustandes,
- der Schwere eventueller Folgen, auch für Dritte,
- der Zuverlässigkeit der Beschäftigten bezüglich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften,
- der Erfahrung der Beschäftigten hinsichtlich der Gefährdungen am eigenen Arbeitsplatz und
- der Art der getroffenen Schutzmaßnahmen.

Kontrollen müssen umso häufiger und intensiver sein, je stärker die Benutzung oder die Wirkung einer Schutzmaßnahme von den Beschäftigten selbst beeinflusst werden kann. Das ist z. B. besonders beim Tragen persönlicher Schutzausrüstungen der Fall.

Soweit Maßnahmen zu treffen sind, die über die Befugnisse der Führungskraft hinausgehen, muss diese – ebenso wie Beschäftigte ohne Vorgesetztenfunktion – veranlassen

- die Meldung an zuständige Vorgesetzte und
- vorläufige Sicherungsmaßnahmen.

2.3 Pflichten der Beschäftigten

Alle Beschäftigten¹³ sind verpflichtet, sich sicherheits- und vorschriftengerecht zu verhalten, so dass sie sich und andere nicht gefährden¹⁴. Dazu gehört

- Weisungen der Unternehmensleitung zum Zweck des Arbeitsschutzes zu befolgen,
- zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen,

10 § 13 Abs. 2 ArbSchG; § 13 DGUV Vorschrift 1. Obwohl für die Delegation von Unternehmerpflichten die Schriftform vorgeschrieben ist, ist eine nicht schriftlich erfolgte Delegation nicht allein deshalb schon unwirksam.

11 § 13 Abs. 1 Nr. 1–4 ArbSchG

12 § 3 Abs. 1 ArbSchG; § 2 Abs. 1–4 DGUV Vorschrift 1

13 Unfallverhütungsvorschriften sprechen von Versicherten. Dieser Begriff wird hier gleichgesetzt mit Beschäftigten/Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern/Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

14 §§ 15, 16 ArbSchG; §§ 15–17 und § 30 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1

- betriebliche Einrichtungen bestimmungsgemäß zu benutzen,
- festgestellte Mängel unverzüglich zu melden, insbesondere ihren Vorgesetzten¹⁵, sofern die Beseitigung der Mängel wegen fehlender Sachkenntnis oder Zuständigkeit nicht möglich ist.

Aus Pflichtverletzungen können sich rechtliche Konsequenzen ergeben. Mögliche Rechtsfolgen sind in Abschnitt 3 dargestellt.

2.4 Pflichten der Sicherheitsbeauftragten

Sicherheitsbeauftragte haben die Aufgabe, die Unternehmensleitung „vor Ort“ bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zu unterstützen¹⁶. Insbesondere sollen sie in ihrem Zuständigkeitsbereich

- sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen überzeugen,
- Mängel an Vorgesetzte melden und auf die Beseitigung hinwirken,
- Hinweise und Empfehlungen zur Beseitigung von Gefahren und Sicherheitsmängeln geben und
- andere Beschäftigte über Fragen des Arbeitsschutzes informieren und zu sicherheitsgerechtem Verhalten anregen.

Sicherheitsbeauftragte können in dieser Funktion keine Weisungen erteilen. Aus der Aufgabe der bzw. des Sicherheitsbeauftragten ergibt sich kein zusätzliches Haftungsrisiko, wenn durch sicherheitswidrige Zustände ein Schaden entsteht. Zu Sicherheitsbeauftragten sollen Beschäftigte ohne Vorgesetztenfunktion bestellt werden.

2.5 Pflichten der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, die Unternehmensleitung in allen Fragen des Arbeitsschutzes, einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit, zu unterstützen¹⁷. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere

- Beratung von Unternehmensleitung und Führungskräften,
- sicherheitstechnische Prüfung von Arbeitsmitteln,
- Hinwirken auf sicheres Verhalten, auf die Beseitigung von Mängeln und
- Information der Beschäftigten über Unfall- und Gesundheitsgefahren.

Aufgabe der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist es, Entscheidungen und Maßnahmen der Unternehmensleitung vorzubereiten. Dazu machen sie Vorschläge zur Verbesserung des Arbeitsschutzes. Als beratende Personen haben sie jedoch selbst nicht unmittelbar die Möglichkeit, sicherheitswidrigen Zuständen abzuweichen. Die Entscheidung über die Durchführung und damit auch die Verantwortung liegt bei der Unternehmensleitung oder deren Beauftragten.

15 § 16 ArbSchG; § 16 DGUV Vorschrift 1, Meldung auch an Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsärztin/-arzt, Sicherheitsbeauftragten.

16 § 22 SGB VII; § 20 DGUV Vorschrift 1; Merkblatt der BG RCI A 004 „Informationen für Sicherheitsbeauftragte in Mitgliedsunternehmen der BG RCI“

17 §§ 1, 6 ASiG

Reicht die eigene Sachkenntnis nicht aus, müssen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit die Unternehmensleitung informieren und auf die Hinzuziehung geeigneter Sachverständiger hinwirken (z. B. Aufsichtspersonen¹⁸ der Berufsgenossenschaften, TÜV-Sachverständige).

Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Ausübung der sicherheitstechnischen Fachkunde nicht an Weisungen gebunden¹⁹.

Sie haben aufgrund dieser Aufgabe keine eigene Weisungsbefugnis. Falls sie jedoch gleichzeitig im Unternehmen Vorgesetztenfunktion wahrnehmen und Weisungsbefugnis besitzen, ergibt sich hieraus die entsprechende Verantwortlichkeit. Ansonsten können sich – wie bei jeder/jedem Beschäftigten – bei Pflichtverletzung rechtliche Konsequenzen ergeben (Abschnitt 2.3). Mögliche Rechtsfolgen sind in Abschnitt 3 dargestellt.

Kommen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihrer Verpflichtung zur Beratung nicht ordnungsgemäß nach, ist dies ein Verstoß gegen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten.

2.6 Pflichten der Betriebsärztinnen und -ärzte

Aufgabe der Betriebsärztinnen und -ärzte ist es, die Unternehmensleitung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen²⁰. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere

- Beratung von Unternehmensleitung und Führungskräften,
- arbeitsmedizinische Untersuchung, Beurteilung und Beratung der Beschäftigten,
- Hinwirken auf die Beseitigung von Mängeln und
- Information der Beschäftigten über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Betriebsärztinnen und -ärzte haben auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin vergleichbare Aufgaben wie Fachkräfte für Arbeitssicherheit in sicherheitstechnischen Fragen und sind im selben Umfang verantwortlich. Auch sie sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen Fachkunde weisungsfrei. Sie unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht, auch gegenüber der Unternehmensleitung²¹.

2.7 Pflichten des Betriebsrats

Als gewählte Vertretung aller Beschäftigten ist der Betriebsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet²², insbesondere

- darüber zu wachen, dass die zum Schutz der Beschäftigten erlassenen Arbeitsschutzvorschriften durchgeführt werden,
- Anregungen und Beschwerden der Beschäftigten entgegenzunehmen und auf Abhilfe bei der Arbeitgeberin oder beim Arbeitgeber hinzuwirken,

18 Die Technische Aufsicht und Beratung wird bei der BG RCI von Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII („AP“) wahrgenommen.

19 § 8 Abs. 1 ASiG

20 §§ 1, 3 ASiG

21 § 8 Abs. 1 ASiG

Soweit der Betriebsarzt/die Betriebsärztin mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Unternehmers/der Unternehmerin beauftragt ist (z. B. bei der Führung des Verbandbuchs), handelt es sich nicht um eine betriebsärztliche Tätigkeit im eigentlichen Sinne. Für den Betriebsarzt/die Betriebsärztin gilt die ärztliche Schweigepflicht in diesem Zusammenhang nur für Tatsachen, von denen er/sie über die vom Unternehmer/der Unternehmerin einzutragenden Angaben hinaus Kenntnis erlangt.

22 § 80 Abs. 1, § 87 Abs. 1 Nr. 7, § 88 Nr. 1 und §§ 89, 91 BetrVG

- mitzubestimmen bei betrieblichen Regelungen bezüglich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten und
- die Aufsichtspersonen²³ durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie sich für die Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften im Betrieb einzusetzen.

Der Betriebsrat hat der Belegschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Betriebsverfassungsgesetz Rechenschaft abzulegen.

Unabhängig von seiner Betriebsratstätigkeit muss jeder Betriebsrat die Arbeitsschutzpflichten erfüllen, die allen Beschäftigten des Unternehmens obliegen (siehe Abschnitt 2.3).

2.8 Pflichten der Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren

Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer und Unternehmerinnen oder selbstständige Einzelunternehmer bzw. Einzelunternehmerinnen an einem Arbeitsplatz tätig, haben diese hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, so weit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt²⁴. Diese Person wird im Merkblatt als Koordinatorin/Koordinator bezeichnet. (Dieser Koordinator/diese Koordinatorin ist nicht identisch mit dem Koordinator nach der Baustellenverordnung. Da bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen die gegenseitige Gefährdung häufig besonders gravierend ist, gehen die Aufgaben des Koordinators nach der Baustellenverordnung darüber hinaus.)

Die Befugnisse des Koordinators/der Koordinatorin sollen bereits bei der Auftragsvergabe mit dem beauftragten Unternehmen vertraglich festgelegt werden. Zur Abwehr besonderer Gefahren ist die Koordinatorin/der Koordinator mit Weisungsbefugnis auszustatten.

Führungskräfte bleiben trotz Einsatz eines Koordinators/einer Koordinatorin für ihre Beschäftigten verantwortlich.

3 Rechtsfolgen

Welche Rechtsgebiete sind betroffen?

Kommen die Unternehmerin/der Unternehmer oder die in einem Unternehmen beschäftigten Personen den in Abschnitt 2 aufgeführten Pflichten nicht nach, müssen sie mit Rechtsfolgen rechnen. Das Arbeitsschutzrecht selbst enthält nur wenige eigenständige Haftungsbestimmungen. Ansonsten ergeben sich die Rechtsfolgen aus dem Strafrecht, dem Ordnungswidrigkeitenrecht, dem Arbeitsrecht und dem Zivilrecht. Im Zivilrecht führen Abweichungen vom allgemeinen Haftungsrecht im Allgemeinen zu Haftungseinschränkungen zugunsten der Betroffenen.

Welche Verstöße werden geahndet?

Es können vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen geahndet werden.

Welche rechtlichen Konsequenzen können eintreten?

23 Die Technische Aufsicht und Beratung wird bei der BG RCI von Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII („AP“) wahrgenommen.

24 § 8 ArbSchG; § 6 DGUV Vorschrift 1; Merkblatt A 009 der BG RCI „Zusammenarbeit im Betrieb – Sicherheitstechnisches Koordinieren“



Nach dem Strafrecht:

Geld- oder Freiheitsstrafen

Nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht:

Verwarnungs- oder Bußgelder

Nach dem Zivilrecht:

Schadensersatz, Regress

Nach dem Arbeitsrecht:

Ermahnung, Verwarnung, Abmahnung, Kündigung

Eine Pflichtverletzung kann Rechtsfolgen aus mehreren Rechtsgebieten nach sich ziehen.

Einen Überblick gibt die Tabelle in Anhang 2 .

3.1 Strafrecht

Das Strafrecht hat die Aufgabe, Rechtsgüter zu schützen, die für das Zusammenleben in der staatlichen Gemeinschaft unverzichtbar sind. Wichtige Rechtsgüter des Einzelnen sind vor allem Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum.

Die wichtigsten Straftatbestände enthält das Strafgesetzbuch²⁵ .

Nach dem Strafrecht können Geld- und Freiheitsstrafen verhängt werden.

Die Aufgabe der Strafverfolgung obliegt allein den Staatsanwaltschaften bzw. der Strafgerichtsbarkeit. Die Berufsgenossenschaft hat darauf keinen Einfluss.

Voraussetzungen der Strafbarkeit

Von praktischer Bedeutung sind im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen die Tatbestände der fahrlässigen Körperverletzung und Tötung²⁶ .

Voraussetzungen für eine strafrechtliche Verfolgung:

²⁵ Weitere Straftatbestände, die für die Unternehmerin/den Unternehmer und die betrieblichen Führungskräfte von Bedeutung sein können, finden sich z. B. in Umweltschutzgesetzen

²⁶ z. B. §§ 229, 222 StGB

- Eine pflichtwidrige Handlung (auch pflichtwidriges Unterlassen) führte zur Verletzung oder zum Tod einer anderen Person und
- der Täter/die Täterin hat fahrlässig oder vorsätzlich, außerdem rechtswidrig und schuldhaft gehandelt.

Strafbares Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen

Strafbar kann das **Handeln** einer Person sein. Für die Folgen seines strafbaren Handelns ist jeder verantwortlich.

Strafbar kann aber auch das **Unterlassen einer gebotenen Handlung** sein, wenn der/die Verantwortliche eine fest umrissene Rechtspflicht zur Unfallverhütung, also zum Tätigwerden, hatte (sog. **Garantenstellung**)²⁷. Eine allgemeine oder moralische Verpflichtung zum Tätigwerden reicht allein nicht aus. Außerdem muss es der/dem Verantwortlichen möglich sein, den Schadenseintritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu verhindern. Das setzt entsprechende Handlungsbefugnisse, also z. B. Weisungs-/Sacheinwirkungsbefugnisse voraus.

Eine Garantenstellung kann sich ergeben aus

- **einer Rechtsvorschrift**
Die gegenüber den Beschäftigten bestehende Fürsorgepflicht erfordert ein Tätigwerden der Vorgesetzten zur Verhütung von Unfällen oder Gesundheitsschäden.
- **einer vertraglich oder auf andere Weise übernommenen Aufgabe**
Hieraus kann sich die Strafbarkeit der betrieblichen Linienvorgesetzten und besonders beauftragter Personen ergeben. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen/-ärzte haben in ihrer beratenden Funktion keine Garantenstellung, da die Pflicht, Unfälle zu verhindern, dem Unternehmer/der Unternehmerin bzw. dem/der betrieblichen Vorgesetzten obliegt.
Anmerkung: Haben Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen/-ärzte gleichzeitig für weitere Aufgaben im Unternehmen Vorgesetztenfunktion und damit Weisungsbefugnis, kann sich aus dieser Verantwortlichkeit – also nicht aus der Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Betriebsärztin/-arzt – eine Garantenstellung ergeben.
- **einer vorausgegangenen Gefahr erhöhenden Handlung**
Das kann sowohl für die Unternehmerin/den Unternehmer als auch für jeden Beschäftigten/jede Beschäftigte des Unternehmens zutreffen.

Beispiele für strafbares Handeln

Beispiel 1:

Ein Meister lässt unter Missachtung der Regeln der Technik eine Schutzvorrichtung entfernen. An der frei zugänglichen Gefahrstelle verletzt sich ein Beschäftigter.

Beispiel 2:

Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit empfiehlt eine Maschine fälschlicherweise als sicher, obwohl ihr der defekte Zustand bekannt ist. Bei Arbeiten an dieser Maschine wird ein Beschäftigter verletzt.

Beispiele für pflichtwidriges Unterlassen einer gebotenen Handlung

Ein Meister sieht, dass an einer Maschine in seinem Arbeitsbereich eine Schutzvorrichtung fehlt. Er veranlasst das Wiederanbringen, versäumt es jedoch, die Beschäftigten aufzufordern, die Arbeit an der Maschine bis zum Wiederanbringen der Schutzvorrichtung einzustellen. Ein Beschäftigter arbeitet weiter und verletzt sich an der frei zugänglichen Gefahrstelle.

Fahrlässig oder vorsätzlich

Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, dass der Täter/die Täterin fahrlässig oder vorsätzlich eine strafbare Handlung begangen hat.

Fahrlässig im Sinne des Strafrechts handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten imstande gewesen wäre. Bei der Beurteilung, ob fahrlässiges Handeln vorliegt, werden vor allem Ausbildung, Erfahrung, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Beschuldigten zugrunde gelegt.

Vorsätzlich handelt, wer die Folgen seiner Handlung kennt und diese Folgen bewusst (d. h. mit Wissen und Wollen) herbeiführt oder billigend in Kauf nimmt.

Art und Schwere des Verschuldens bestimmen neben anderen Faktoren die Höhe der Strafe.

Beispiele zum Strafrecht und Urteile in Strafverfahren enthält Anhang 3 .

3.2 Ordnungswidrigkeitenrecht

Das Ordnungswidrigkeitenrecht hat die Aufgabe, die Einhaltung von Gemeinschaftsregeln sicherzustellen, indem bei Verstößen Verwarnungs- und Bußgelder angedroht werden. Im Gegensatz zum Strafrecht kann bereits die Nichtbeachtung einer bußgeldbewehrten Vorschrift geahndet werden, zu einem Unfall/einer Verletzung muss es nicht gekommen sein.

Ordnungswidrigkeitentatbestände gibt es in den verschiedensten Bereichen, z. B. im Straßenverkehr, Arbeitsschutz, Umweltschutz.

Bußgeldbewehrte Tatbestände im Arbeitsschutz

Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften können von den Berufsgenossenschaften mit der Verhängung von Bußgeldern geahndet werden²⁸. Gegen einen Bußgeldbescheid kann die/der Betroffene Einspruch einlegen. Dies führt zu einer Überprüfung durch den bei der Berufsgenossenschaft gebildeten Widerspruchs- und Einspruchsausschuss. Falls dieser mit ehrenamtlichen Arbeitgeber- und Versichertenvertreterinnen und -vertretern besetzte Ausschuss an dem Bußgeldbescheid festhält, geht das weitere Verfahren über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht. Dort werden Sach- und Rechtslage noch einmal überprüft.

Folgende Tatbestände sind von besonderer Bedeutung:

- Verstöße gegen die Organisations- und Aufsichtspflicht²⁹
- Verstöße gegen bußgeldbewehrte Unfallverhütungsvorschriften
- Verstöße gegen Einzelanordnungen einer Aufsichtsperson³⁰
- Nichtermöglichung der Betriebsbesichtigung durch Aufsichtspersonen
- Nichtaushändigung von Arbeitsstoffproben an Aufsichtspersonen bzw. Nichtduldung der Entnahme
- Unterlassene bzw. nicht rechtzeitige Anzeige von Unfällen
- Nichteinreichen des Lohnnachweises
- Verletzung anderer bußgeldbewehrter Unterstützungspflichten der Unternehmerin/des Unternehmers.

Beispiele zu Bußgeldverfahren enthält Anhang 4 .

28 § 209 SGB VII

29 § 130 OWiG

30 Die Technische Aufsicht und Beratung wird bei der BG RCI von Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII („AP“) wahrgenommen.

3.3 Zivilrecht

3.3.1 Allgemeines Schadensersatzprinzip

Nach dem allgemeinen Schadensersatzprinzip des Zivilrechts muss jede Person, die eine andere schuldhaft schädigt, den eingetretenen Schaden ersetzen³¹. Die Schädigerin/der Schädiger hat dem/der Geschädigten insbesondere Ersatz zu leisten für Körperschäden, Vermögensschäden und Sachschäden.

Der zu ersetzende Schaden umfasst Behandlungskosten, Einkommenseinbußen und andere unmittelbar mit dem Körperschaden verbundene Vermögensnachteile sowie – bei nicht ganz geringfügiger Körperschädigung – Schmerzensgeld.

3.3.2 Spezielle Regelungen im Unfallversicherungsrecht: Haftungsprivileg

Das allgemeine Schadensersatzprinzip wird bei Arbeitsunfällen durch Sonderregelungen des Unfallversicherungsrechts wesentlich eingeschränkt.

Bei Arbeitsunfällen tritt die gesetzliche Unfallversicherung für die Beseitigung und Entschädigung der unfallbedingten Körperschäden und deren Folgen ein. Das so genannte **Haftungsprivileg**³² bewirkt, dass bei Eintritt eines Arbeitsunfalls der/die Verletzte oder seine/ihre Hinterbliebenen keine Schadensersatzansprüche gegen den Unternehmer/die Unternehmerin oder die im selben Betrieb beschäftigte unfallverursachende Person haben. Dadurch sind auch Schmerzensgeldansprüche ausgeschlossen.

Das Haftungsprivileg gilt auch, wenn Versicherte verschiedener Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichten³³.

Die Anwendung des Haftungsprivilegs ist ausgeschlossen, wenn der Unfall von der Schädigerin/dem Schädiger vorsätzlich verursacht wurde. Es gilt außerdem nicht bei Wegeunfällen, jedoch bei Unfällen auf Betriebswegen (d. h. betrieblich erforderlichen Wegen innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes).

Die Berufsgenossenschaft entschädigt nur unfallbedingte Körperschäden und deren Folgen. Die Haftung des Schädigers/der Schädigerin für ggf. entstandene Sachschäden wird nicht von der Berufsgenossenschaft getragen. Sie richtet sich nach dem allgemeinen Schadensersatzrecht.

3.3.3 Spezielle Regelungen im Unfallversicherungsrecht: Regressansprüche der Berufsgenossenschaft

Soweit die Berufsgenossenschaft Leistungen an die verletzte Person erbringt, gehen deren Schadensersatzansprüche auf sie über. Die Berufsgenossenschaft kann insoweit gegen den Schädiger/die Schädigerin bzw. eine hinter ihm/ihr stehende Versicherung Regress nehmen.

Soweit die Haftung des Schädigers/der Schädigerin durch das Haftungsprivileg eingeschränkt ist, haftet er/sie nur, wenn er/sie den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat³⁴.

31 § 823 Abs. 1 BGB

32 §§ 104, 105 Abs. 1 SGB VII

33 § 106 Abs. 3 SGB VII

Beispiel

In einem bei der BG RCI versicherten Betrieb wird ein betriebsfremder Maler mit Renovierungsarbeiten beschäftigt. Der Maler ist bei der Bau-BG versichert. Das Fahrgerüst, von dem aus der Maler arbeitet, wird von einem Betriebsangehörigen mit einem Stapler angefahren, der dem Maler einen schweren Farbeimer auf Arbeitshöhe bringen will. Der Maler stürzt ab und bricht sich ein Bein.

Der Arbeitsunfall des Malers wird von der Bau-BG entschädigt. Da das Haftungsprivileg auch für den Staplerfahrer gilt, kann ihm die Bau-BG ihre Aufwendungen nur in Rechnung stellen, wenn sie ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachweisen kann. Der Maler kann vom Staplerfahrer nur dann Schmerzensgeld verlangen, wenn dieser vorsätzlich handelte.

Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. **Grobe Fahrlässigkeit** setzt einen objektiv schweren und subjektiv schlechthin nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Diese Sorgfalt muss in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und es muss unbeachtet geblieben sein, was im gegebenen Fall jeder Person hätte einleuchten müssen. Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften sind nicht in jedem Fall schon als schwere Verletzungen der Sorgfaltspflicht anzusehen, die den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit begründen. Vielmehr kommt es darauf an, ob sich die verletzte Unfallverhütungsvorschrift mit Vorrichtungen zum Schutz der Beschäftigten vor tödlichen Gefahren befasst und somit elementare Sicherheitspflichten zum Inhalt hat. Als solche Unfallverhütungsvorschrift sieht die Rechtsprechung vor allem Bestimmungen zum Schutz vor Gefahren des elektrischen Stroms und gegen Absturz an.

Gegen die verletzte Person selbst kann die Berufsgenossenschaft auch bei grobem Eigenverschulden nicht Regress nehmen.

Ein Verzicht auf Regressforderungen steht im Ermessen der Berufsgenossenschaft. Bei der Entscheidung ist vor allem die wirtschaftliche Lage des Schädigers/der Schädigerin zu berücksichtigen: die Regressnahme soll den Regressschuldner/die Regressschuldnerin nicht wirtschaftlich ruinieren³⁵.

In der Praxis der BG RCI werden Regressverfahren ganz überwiegend aufgrund von Straßenverkehrsunfällen durchgeführt.

Beispiele für Regressverfahren enthält Anhang 5.

3.4 Arbeitsrecht

3.4.1 Arbeitnehmerhaftung

Die Schadensersatzhaftung der Beschäftigten gegenüber dem Unternehmer oder der Unternehmerin ist aufgrund der Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung bei betrieblichen Tätigkeiten eingeschränkt.

34 § 110 Abs. 2 SGB VII

35 § 110 Abs. 2 SGB VII

3.4.2 Rechtsfolgen aus dem Arbeitsrecht

Die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften ist eine der arbeitsvertraglichen Pflichten einer jeden Arbeitnehmerin/ eines jeden Arbeitnehmers. Dazu gehört für Vorgesetzte auch die ordnungsgemäße und vollständige Wahrnehmung der Unternehmerpflichten in den ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichen.

Bei Verstößen gegen Arbeitsschutzpflichten (z. B. Weigerung, persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen) setzt sich die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer arbeitsvertraglichen Konsequenzen aus. Diese können sein:

- Ermahnung
- Abmahnung
- Kündigung

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses als schärfste arbeitsvertragliche Maßnahme kommt nur bei gravierenden Verstößen mit besonders schweren Folgen in Betracht oder, im Wiederholungsfall, nach vorausgegangener Abmahnung.

Ein Beispiel für arbeitsrechtliche Folgen enthält **Anhang 6** .

4 Vorschriften und Regelwerke

Welche gibt es?

Technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen, die Leben und Gesundheit der Beschäftigten vor Schäden bewahren sollen, sind in einer Vielzahl von Vorschriften und Regelwerken unterschiedlicher Rechtsqualität – dem Arbeitsschutzrecht – zusammengestellt. Im nationalen Bereich gibt es:

- Gesetze
- Rechtsverordnungen
- autonome Rechtsnormen
- nichtgesetzliche Regelwerke

Die einzelnen Vorschriften und Regelwerke unterscheiden sich neben der Rechtsqualität auch im Konkretisierungsgrad und in den Verfahren des Erlassens und der Änderung.

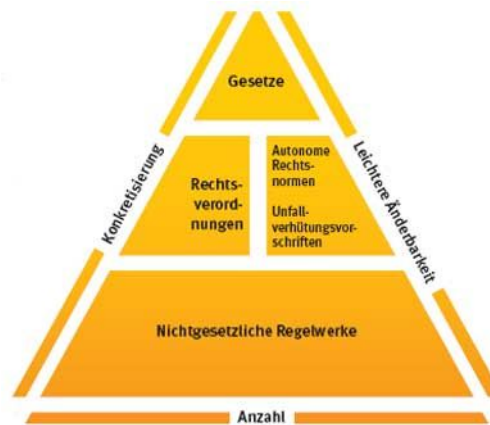
Wie entstehen sie?

Gesetze werden vom Bundestag und von den Länderparlamenten erlassen.

Rechtsverordnungen werden von der Bundesregierung, den Landesregierungen oder Ministerinnen/Ministern aufgrund von gesetzlichen Ermächtigungen erlassen.

Autonomes Recht wird von den Organen einer Selbstverwaltungskörperschaft (z. B. Berufsgenossenschaft) aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen erlassen.

Nichtgesetzliche Regelwerke werden von fachkundigen Ausschüssen, Arbeitskreisen bzw. Projektgruppen erarbeitet.



4.1 Vorschriften und Regelwerke

4.1.1 Gesetze

Gesetze werden vom Bundestag unter Mitwirkung des Bundesrates und von den Länderparlamenten beschlossen und im Bundesgesetzblatt oder in den Amtlichen Anzeigebüllettern der Bundesländer veröffentlicht. Sie treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn im Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Das Bild zeigt den Titelbereich des Bundesgesetzblattes Teil I, Ausgabe vom 10. Februar 2011. Die Überschrift lautet 'Bundesgesetzblatt' mit dem Logo des Bundes. Darunter steht 'Teil I' und 'G 5750'. Ein Tabellenkopf zeigt die Spalten '2011', 'Angelegenheit des Bundes am 10. Februar 2011' und 'Nr. §'. Die Tabelle enthält eine Liste von Gesetzen mit ihren Nummern und Titeln, wie zum Beispiel 'Gesetz über die Eintragung von Unternehmen in das Handelsregister' (Nr. 1, § 1) und 'Gesetz über die Eintragung von Unternehmen in das Handelsregister' (Nr. 2, § 1).

Gesetze sind allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften. Sie regeln die Rechte und Pflichten der ihrem Geltungsbereich unterliegenden Personen durch

- abstrakte, d. h. auf eine unbestimmte Vielzahl von Fällen bezogene und
- generelle, d. h. auf eine unbestimmte Vielzahl von Personen bezogene Gebote und Verbote.

Beispiele für Gesetze sind Arbeitsschutzgesetz und Chemikaliengesetz.

Gesetze mit Bezug zur Technik können nicht alle Einzelheiten verbindlich regeln. Das erfolgt oft in nachrangigen Rechtsverordnungen und Technischen Regeln. Diese können leichter als Gesetze den sich wandelnden Verhältnissen (z. B. technischen Entwicklungen) angepasst werden.

4.1.2 Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen werden aufgrund einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung durch Verwaltungsstellen erlassen, z. B. durch Bundesregierung, Bundesminister/in oder Landesregierungen. Die gesetzliche Ermächtigung muss Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmen³⁶.

Rechtsverordnungen haben dieselbe Verbindlichkeit wie Gesetze.

Auch in Rechtsverordnungen kann zur Regelung von Einzelheiten auf sonstige Regelwerke verwiesen werden.

Beispiele für Rechtsverordnungen sind die Gefahrstoffverordnung (gesetzliche Ermächtigung: Chemikaliengesetz) und die Betriebssicherheitsverordnung (gesetzliche Ermächtigung: Arbeitsschutzgesetz).

4.1.3 Autonome Rechtsnormen

Autonome Rechtsnormen werden aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung von den Organen einer Selbstverwaltungskörperschaft erlassen. Ihnen hat der Staat hoheitliche Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen.

Selbstverwaltungskörperschaften sind z. B.:

- Sozialversicherungsträger (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Deutsche Rentenversicherung, Bundesanstalt für Arbeit)
- Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise, Städte)
- Sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen (Industrie- und Handelskammern, Zweckverbände, Ärzte- und Apothekerkammern).

Im Bereich der Berufsgenossenschaften gehören zu den autonomen Rechtsnormen vor allem die Satzung, der Gefahrarif und die Unfallverhütungsvorschriften. Sie sind für Unternehmer/innen und Versicherte der Berufsgenossenschaft in gleicher Weise verbindlich wie Gesetze und Rechtsverordnungen³⁷. Ist eine Unfallverhütungsvorschrift von einzelnen Berufsgenossenschaften nicht erlassen, hat sie für deren Unternehmer/innen und Versicherte trotzdem Bedeutung, weil sie als allgemein anerkannte Regel der Technik zu betrachten ist.

36 Art. 80 Abs. 1 Grundgesetz

37 Die Unfallverhütungsvorschriften gelten auch für Unternehmerinnen/Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören (§ 16 Abs. 2 SGB VII; § 1 DGUV Vorschrift 1).



Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegen alle Selbstverwaltungskörperschaften und damit auch die Berufsgenossenschaften staatlicher Aufsicht. Das Bundesversicherungsamt (BVA) übt die Rechtsaufsicht und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) übt die Fachaufsicht über die Berufsgenossenschaften aus. Beide Aufsichtsbehörden wachen darüber, dass die Berufsgenossenschaften sich an Recht und Gesetz halten, ihre gesetzlich vorgegebenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen und ihre Kompetenzen nicht überschreiten. Unfallverhütungsvorschriften müssen zudem vom BMAS förmlich genehmigt werden.

4.1.4 Kooperation zwischen Staat und Berufsgenossenschaften

Staat und Berufsgenossenschaften kooperieren bei der Erarbeitung von Vorschriften und Regelwerken mit dem Ziel, einheitliche, übersichtliche und praxisingerechte Vorgaben zu schaffen und Doppelregelungen zu vermeiden. Welche Bedingungen für die Fortentwicklung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerks zu berücksichtigen sind, wird in den „Leitlinien zur künftigen Gestaltung des Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz“ (Erstausgabe vom 1. April 2003, novelliert zum 31. August 2011) beschrieben.

Der maßgebliche Schritt für die Verzahnung von autonomem berufsgenossenschaftlichen Recht mit dem staatlichen Arbeitsschutzrecht wurde mit der am 1.1.2004 in Kraft getretenen Neufassung der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) vollzogen. Sie nimmt Inhalte des staatlichen Arbeitsschutzrechts in Bezug und verankert deren Anwendung als Unternehmerpflicht. Die Unternehmerin/der Unternehmer wird damit verpflichtet, bei ihren/seinen Maßnahmen zur Prävention sowohl Unfallverhütungsvorschriften als auch staatliche Arbeitsschutzvorschriften zu beachten. Dieser Schritt eröffnet den Aufsichtspersonen³⁸ der Berufsgenossenschaften die Möglichkeit, auch aus dem staatlichen Arbeitsschutzrecht resultierende Maßnahmen in die Beratungstätigkeit einzubeziehen³⁹ und erforderlichenfalls durch eine Anordnung im Betrieb umzusetzen.

Ihre Erfahrung bei der Erarbeitung von Vorschriften und Regeln bringt die BG RCI auch in die Entwicklung und Pflege des staatlichen Arbeitsschutzrechts ein. Im Rahmen des so genannten „Kooperationsmodells“ wurden bereits eine Reihe ihrer berufsgenossenschaftlichen Schriften in das staatliche technische Regelwerk übernommen.

38 Die Technische Aufsicht und Beratung wird bei der BG RCI von Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII („AP“) wahrgenommen.

39 Siehe auch Anlage 1 der DGUV Vorschrift 1

4.1.5 Nichtgesetzliche Regelwerke

Nichtgesetzliche Regelwerke konkretisieren Gesetze, Rechtsverordnungen und autonome Rechtsnormen.

Für den Arbeitsschutz wesentliche nichtgesetzliche Regelwerke sind z. B.:

- Technische Regeln zu Rechtsverordnungen bzw. technische Regelwerke, wie z. B. DIN-EN-Normen, VDE-Bestimmungen
- Verwaltungsvorschriften
- Anhänge und Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften⁴⁰
- DGVU Regeln
Diese allgemein anerkannten Regeln beschreiben den Stand des Arbeitsschutzes und/oder dienen der praktischen Umsetzung von Forderungen aus den Unfallverhütungsvorschriften.



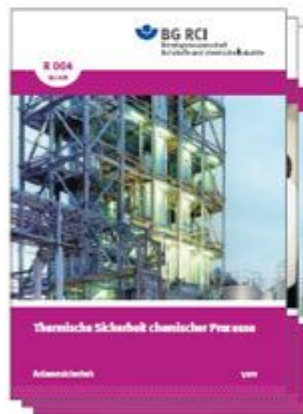
Merkblätter der A-Reihe



Merkblätter der B-Reihe



Merkblätter der M-Reihe



Merkblätter der R-Reihe



Merkblätter der T-Reihe



Reihe „Sicheres Arbeiten“

- DGVU Informationen
Hier werden spezielle Arbeitsschutzbestimmungen, z. B. für bestimmte Branchen, Tätigkeiten, Arbeitsmittel, Zielgruppen zusammengefasst.
- Merkblätter und Schriften einzelner Unfallversicherungsträger wie die Merkblätter der BG RCI (siehe oben stehende Abbildungen). Auch hier werden spezielle Bestimmungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, z. B. für bestimmte Branchen, Tätigkeiten, Arbeitsmittel, Zielgruppen zusammengefasst.

⁴⁰ Im Zuge der Neuordnung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes entfallen künftig die Durchführungsanweisungen. Die Normtexte der Unfallverhütungsvorschriften können in Anhängen oder DGVU Regeln erläutert werden.

- DGUV Grundsätze
Das sind Maßstäbe in bestimmten Verfahrensfragen, z. B. Durchführung von Prüfungen oder arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.
- Innerbetrieblich sind z. B. auch Werksnormen und Pflichtenhefte von Bedeutung.

Technische Regelwerke werden von fachkundigen Ausschüssen bzw. Arbeitskreisen aufgestellt. Diese sind z. B. bei folgenden Institutionen eingerichtet:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
- Berufsgenossenschaften (BG) und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand
- Deutsches Institut für Normung (DIN)
- Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE)
- Verein Deutscher Ingenieure (VDI)
- Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW)
- Verband der Technischen Überwachungs-Vereine (VdTÜV)
- Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbauer (VDMA).

Technische Regelwerke sind keine Rechtsnormen, sie gelten aber als wichtiger Bewertungsmaßstab. Eine Abweichung ist dann zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

4.1.6 Internationale Vorschriften und Regelwerke

Das nationale Recht der EU-Mitglieder wird durch europäisches Recht beeinflusst. Dabei sind Verordnungen und Richtlinien von besonderer Bedeutung. Sie sollen sicherstellen, dass

- Handelshemmnisse innerhalb der Gemeinschaft abgebaut, aber auch
- Mindeststandards bei Sicherheit und Gesundheitsschutz eingehalten werden.

EG-Verordnungen gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Sie müssen nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden. (Bsp.: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), ...)

EG-Richtlinien bedürfen dagegen einer inhaltsgleichen Umsetzung in nationales Recht. Sie formulieren allgemeine Schutzziele. (Bsp.: Maschinenrichtlinie – 2006/42/EG)

Insbesondere Richtlinien nach Artikel 95 des EG-Vertrages, die sich mit Beschaffenheitsanforderungen von technischen Erzeugnissen befassen, werden durch **harmonisierte europäische Normen** ausgefüllt. Diese Normen werden von CEN und CENELEC⁴¹ erarbeitet und ohne Änderungen in das nationale Normenwerk (DIN-EN) übernommen.

Neben den CEN-Normen gibt es weltweit geltende ISO-Normen⁴².

41 CEN: Comité Européen de Normalisation, CENELEC: Comité Européen de Normalisation Électrotechnique

42 ISO: International Organization for Standardization

4.2 Unfallverhütungsvorschriften

Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschriften) werden von den Berufsgenossenschaften aufgrund von § 15 Abs. 1 SGB VII erlassen. Sie sind verbindlich für

- Unternehmer/innen und Beschäftigte von Betrieben, die der Berufsgenossenschaft oder einem anderen Unfallversicherungsträger angehören und
- Unternehmer/innen und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören⁴³.

Der Ablauf bei der Erarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die Mitwirkung der Fachkreise und der berufsgenossenschaftlichen Selbstverwaltung, stellt sicher, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen berücksichtigt werden.

Grundlage für die Erarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften sind Gefährdungsbeurteilungen, Unfall- und Berufskrankheitengeschehen sowie Erkenntnisse über arbeitsbedingte Erkrankungen.

4.2.1 Inhalt und Aufbau

Der rechtsverbindliche Normtext der Unfallverhütungsvorschriften nennt allgemein formulierte Schutzziele oder schreibt konkrete Maßnahmen vor, die der Unternehmer/die Unternehmerin zur Beseitigung typischer Gefahren zu treffen hat und die das Verhalten der Beschäftigten regeln⁴⁴. Dabei handelt es sich um Mindestanforderungen. Ausnahmen können im Einzelfall beantragt werden (siehe Abschnitt 4.2.3).

Konkrete Hinweise, wie die Schutzziele erreicht und wie die vorgeschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden können, sind in Anhängen oder zugeordneten DGUV Regeln bzw. in Durchführungsanweisungen beschrieben⁴⁵.

4.2.2 Erarbeitung

Unfallverhütungsvorschriften werden in den Fachbereichen und Sachgebieten der DGUV von Fachleuten

- der Unfallversicherungsträger,
- des Staates (Gewerbeaufsicht, Ministerien),
- der Industrie (Hersteller, Betreiber),
- der Sozialpartner (Arbeitgeber/innen, Beschäftigte),

erforderlichenfalls unter Beteiligung weiterer Sachverständiger, erarbeitet.

Soweit Unfallverhütungsvorschriften technische Spezifikationen im nichtharmonisierten Bereich enthalten, müssen diese der EU-Kommission als Entwürfe, d. h. vor ihrer Veröffentlichung und Anwendung, zur Notifizierung vorgelegt werden (Notifizierungsverfahren).

44 § 15 Abs. 1 SGB VII

Zu beachten ist: Seit Umsetzung der EG-Maschinenrichtlinie in nationales Recht zum 1.1.1995 (Gerätesicherheitsgesetz – zwischenzeitlich Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) – und die 9. ProdSV „Maschinenverordnung“) gelten für Maschinen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, nur noch die in der Richtlinie niedergelegten Anforderungen. Die Bestimmungen über Bau und Ausrüstung in den Unfallverhütungsvorschriften haben für diese Maschinen keine allgemeine Gültigkeit mehr.

45 Im Zuge der Neuordnung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes entfallen künftig die Durchführungsanweisungen. Die Normtexte der Unfallverhütungsvorschriften können in Anhängen oder DGUV-Regeln erläutert werden.

Nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens wird der beschlussreife Entwurf durch die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft beschlossen und vom BMAS genehmigt. Er muss öffentlich bekannt gemacht werden⁴⁶. Bei der BG RCI erfolgt dies über die Homepage der BG RCI unter www.bgrci.de⁴⁷ oder im „BG RCI .magazin“.

Anhänge, Durchführungsanweisungen und DGUV Regeln, die Unfallverhütungsvorschriften konkretisieren, bedürfen nicht der förmlichen Genehmigung durch das BMAS und sind deshalb leichter an die technische Entwicklung, den aktuellen Erkenntnisstand und die besonderen Verhältnisse einzelner Gewerbezweige anzupassen.

Eine zusammenfassende Übersicht ist in Anhang 7 abgedruckt.

4.2.3 Ausnahmen

Die Unternehmerin/der Unternehmer kann bei der Berufsgenossenschaft im Einzelfall Ausnahmen von Unfallverhütungsvorschriften schriftlich beantragen⁴⁸. Erforderliche Unterlagen:

- Ausführlich begründeter Antrag mit Nennung geeigneter Ersatzmaßnahmen
- Stellungnahme des Betriebsrats
- Ggf. auch die Stellungnahme von Sachverständigen.

Die Berufsgenossenschaft kann dem Antrag entsprechen, wenn

- die Unternehmerin/der Unternehmer eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Versicherten vereinbar ist.

Zu dem Ausnahmeantrag werden die zuständige Aufsichtsperson⁴⁹ und die staatliche Arbeitsschutzbehörde gehört.

Von Anhängen, Durchführungsanweisungen und DGUV Regeln, die Unfallverhütungsvorschriften konkretisieren, darf ohne Ausnahmegenehmigung abgewichen werden, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Anhang 1: Rechtspflichten

Zu Abschnitt 2

Unternehmer/-innen	Verantwortlich für die Durchführung der sachlichen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten des Unternehmens.	§ 21 SGB VII §§ 3 ff. ArbSchG § 618 BGB § 62 HGB § 130 OWiG §§ 2 ff. DGUV Vorschrift 1
---------------------------	--	---

46 § 15 Abs. 5 SGB VII

47 § 70 Satzung der BG RCI

48 § 14 DGUV Vorschrift 1

49 Die Technische Aufsicht und Beratung wird bei der BG RCI von Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII („AP“) wahrgenommen.

Führungskräfte	<p>Verantwortlich für die zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen im Rahmen ihrer Befugnisse. Verantwortlich dafür, dass die unterstellten Beschäftigten die Anordnungen und Maßnahmen befolgen.</p> <p>Verantwortlich für die Wahrnehmung zusätzlicher Pflichten, die vom Unternehmer übertragen wurden.</p>	<p>§ 13 ArbSchG § 9 OWiG § 13 DGVV Vorschrift 1 Arbeitsvertrag, ggf. in Verbindung mit Organisationsschema, Stellenbeschreibung, betrieblicher Übung, usw.</p>
Beschäftigte	Auf sicherheits- und vorschriftengerechtes Verhalten achten. Sicherheitsmängel unverzüglich beseitigen oder melden.	<p>§§ 15, 16 ArbSchG §§ 15–17, 30 Abs. 2 DGVV Vorschrift 1</p>
Sicherheitsbeauftragte	Unterstützung der Unternehmerin/des Unternehmers durch Prüfung des Vorhandenseins und der Benutzung von Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen, Meldung von Mängeln, Information und Motivation von Arbeitskolleginnen und -kollegen. Kein zusätzliches Haftungsrisiko.	<p>§ 22 Abs. 2 SGB VII § 20 Abs. 2 DGVV Vorschrift 1</p>
Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen/-ärzte	Weisungsfreie Beratung und Unterstützung des Unternehmers/ der Unternehmerin beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit bzw. des Gesundheitsschutzes. Verantwortlich im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten.	§§ 3, 6, 8 Abs. 1 ASiG
Betriebsrat	Auf Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften achten, bei deren Umsetzung mitwirken, Anregungen, Beratung, Auskünfte und Mitbestimmung.	<p>§ 80 Abs. 1 BetrVG § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG § 88 Nr. 1 BetrVG §§ 89–91 BetrVG</p>
Koordinatorinnen/ Koordinatoren	Verantwortliches Abstimmen der Tätigkeiten verschiedener Unternehmen, um eine gegenseitige Gefährdung zu vermeiden.	<p>§ 8 ArbSchG § 6 DGVV Vorschrift 1</p>

Anhang 2: Rechtsfolgen

Zu Abschnitt 3

	Rechtsgrundlage	Haftungsmaßstab	Rechtsfolgen
Strafrecht siehe Abschnitt 3.1			
Körperverletzung	§§ 223, 229 StGB	Vorsätzliches oder fahrlässiges	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe; bei Vorsatz Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren.
Tötung	§§ 212, 222 StGB	<ul style="list-style-type: none"> - Handeln oder - Unterlassen trotz Rechtspflicht zum 	

		Handeln (Garantenstellung)	
Ordnungswidrigkeitenrecht siehe Abschnitt 3.2			
Geringfügige Ordnungswidrigkeit, z. B. geringfügige Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften	§ 56 OWiG	Vorsätzliches oder fahrlässiges - Handeln oder - Unterlassen trotz Rechtspflicht zum Handeln (Garantenstellung)	Verwarnungsgeld 5–35 Euro
Verstöße gegen bußgeldbewehrte Unfallverhütungsvorschriften	§ 209 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 SGB VII		Bußgeld bis 10 000 Euro
Verstöße gegen - Einzelanordnungen der AP* - Besichtigungsrecht der AP* - Probenentnahmerecht der AP*	§ 209 Abs. 1 Nr. 2, 3 und Abs. 3 SGB VII		Bußgeld bis 10 000 Euro
Verletzung der Aufsichtspflicht, insbesondere Verletzung der Pflicht zur sorgfältigen Auswahl, Bestellung und Überwachung von mit der Aufsicht betrauten Personen	§ 130 OWiG		Bußgeld bis 1 000 000 Euro
Verletzung von Auskunft- und Vorlagepflichten des Unternehmers, insbesondere der Verpflichtung zur Vorlage des Entgeltnachweises	§ 209 Abs. 1 Nr. 5–8 und Abs. 3 SGB VII sowie § 98 SGB X		Bußgeld bis 2 500 Euro
Nichterstattung bzw. nicht rechtzeitige Erstattung der Unfallanzeige	§ 209 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 3 SGB VII		Bußgeld bis 2 500 Euro
Zivilrecht siehe Abschnitt 3.3			
Allgemeines Schadensersatzprinzip: Verursachen von - Körperschäden und/oder - Sachschäden	§§ 823, 249, 253 Abs. 2 BGB		Ersatz der materiellen Schäden (Behandlungskosten, Lohnausfall, Minderverdienst, Reparaturkosten, usw.)**. Anspruch auf Schmerzensgeld bei nicht ganz unerheblichen Verletzungen**.

* Die Technische Aufsicht und Beratung wird bei der BG RCI von Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII („AP“) wahrgenommen.

** Innerbetrieblich ist die Schadensersatzpflicht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch die Grundsätze des Bundesarbeitsgerichts zur Arbeitnehmerhaftung gegenüber dem allgemeinen Schadensersatzrecht wesentlich eingeschränkt. Bei Arbeitsunfällen wird der Ersatzanspruch der verletzten Person wegen ihres Körperschadens durch die Leistung der Berufsgenossenschaft umfassend ausgeglichen; deshalb besteht kein Schmerzensgeldanspruch gegen die Schädigerin oder den Schädiger, sofern das Haftungsprivileg greift.

<p>Spezielle Regelungen im Unfallversicherungsrecht bei Körperschäden durch Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten:</p> <p>Versicherungsfall verursacht durch:</p> <p>- Arbeitgeber/in und Beschäftigte desselben Unternehmens sowie betriebsfremde Person, wenn sie den Unfall bei einer vorübergehenden Tätigkeit auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verursacht hat</p>	<p>§§ 104, 105 SGB VII</p>	<p>(Nicht grob) fahrlässiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handeln oder - pflichtwidriges Unterlassen einer gebotenen Handlung 	<p>Aufgrund des sog. Haftungsprivilegs sind Schadensersatzansprüche (auch Schmerzensgeldansprüche) des Verletzten gegen den Schädiger wegen der Verletzung grundsätzlich ausgeschlossen.</p>
	<p>§ 106 Abs. 3 SGB VII</p> <p>§ 823 BGB</p>		<p>Deshalb erfolgt auch kein Übergang von Ansprüchen auf die BG zur Regressnahme.</p> <p>Der/die Geschädigte kann von der Schädigerin/ dem Schädiger den Ersatz eventuell erlittener Sachschäden verlangen.</p>
	<p>§ 110 SGB VII</p>	<p>Vorsätzliches oder grob fahrlässiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handeln oder - pflichtwidriges Unterlassen einer gebotenen Handlung 	<p>Die BG kann im Regressweg den Ersatz sämtlicher Aufwendungen verlangen, die sie infolge des Unfalls hat, bis zur Grenze der zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche. Der/die Geschädigte kann gegen den Schädiger/die Schädigerin den Ersatz von Sachschäden geltend machen.</p>
	<p>§§ 823, 253 Abs. 2 BGB</p>	<p>Vorsätzliches</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handeln oder - pflichtwidriges Unterlassen einer gebotenen Handlung 	<p>Bei vorsätzlichem Handeln oder Unterlassen des Schädigers/der Schädigerin hat der/die Verletzte gegen ihn/sie außerdem ggf. Anspruch auf Schmerzensgeld.</p>
	<p>- betriebsfremde Person</p> <p>§ 823 BGB § 116 SGB X</p>	<p>Vorsätzliches oder grob fahrlässiges</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handeln oder - pflichtwidriges Unterlassen einer gebotenen Handlung 	<p>Schadensersatzansprüche des/der Verletzten gehen auf die BG über, soweit sie unfallbedingte Entschädigungsleistungen erbracht hat; die BG kann gegen die Schädigerin/den Schädiger Regress nehmen.</p>
	<p>§§ 823, 253 Abs. 2 BGB</p>		<p>Der/die Geschädigte behält ggf. den Anspruch auf Schmerzensgeld und auf Ersatz weiterer, durch Leistungen der BG nicht</p>

			abgedeckter Schäden, insbesondere Sachschäden.
Arbeitsrecht siehe Abschnitt 3.4			
Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten durch Nichteinhalten von Arbeitsschutzvorgaben			Ermahnung/ Abmahnung/ Kündigung

Anhang 3a: Beispiele zum Strafrecht

Zu Abschnitt 3.1

<p>Situation:</p> <p>Damit Güterwagen termingerecht an einen Bahntransport angehängt werden können, müssen sie in den nächsten zwei Stunden beladen sein. Ein Lieferverzug würde hohe Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.</p> <p>Es wird ein Gabelstapler eingesetzt, der am Vortag wegen defekter Bremsen ausgemustert wurde. Beim Einsatz versagen die Bremsen, der Stapler stürzt mit dem Fahrer von der Laderampe, der Fahrer verunglückt tödlich.</p> <p>Der Unternehmer hatte es versäumt, bei der Ausmusterung des Gabelstaplers Maßnahmen zu ergreifen, die die Wiederinbetriebnahme zuverlässig verhindern. Er hielt es für ausreichend, die betriebsübliche Prüfplakette entfernen zu lassen.</p>
--

<p>Bewertung:</p> <p>Fahrlässiges Unterlassen des Unternehmers (fehlende Organisationsmaßnahmen, Organisationsverschulden).</p>
--

Die rechtliche Bewertung hängt vom Ausmaß des Verschuldens der Person ab, die für den Einsatz des Staplers verantwortlich ist:

Fallvariante	Bewertung
<p>Fall 1</p> <p>Ein Vorgesetzter ordnet den Einsatz des Gabelstaplers trotz Fehlens der betriebsüblichen Prüfplakette – also in Kenntnis seiner Ausmusterung – an, ohne sich über eine mögliche Gefährdung der Beschäftigten Gedanken zu machen.</p>	<p>Fahrlässiges Handeln des Vorgesetzten</p> <p>Strafbar nach § 222 StGB</p>
<p>Fall 2</p> <p>Ein Vorgesetzter wird von der Fachkraft für Arbeitssicherheit auf den mangelhaften Zustand des Gabelstaplers hingewiesen. Er duldet trotzdem die Weiterarbeit und geht davon aus, dass nichts passieren wird.</p>	<p>Fahrlässiges Unterlassen des Vorgesetzten (Garantenstellung)</p> <p>Strafbar nach §§ 222, 13 StGB</p> <p>Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat ihre Pflicht erfüllt</p>

<p>Fall 3</p> <p>Einen Einwand der Fachkraft für Arbeitssicherheit auf die damit verbundene Gefahr tut der Vorgesetzte mit den Worten ab: „Damit muss man leben!“</p>	<p>Vorsätzliches Handeln des Vorgesetzten</p> <p>Strafbar nach § 212 StGB</p> <p>Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat ihre Pflicht erfüllt</p>
<p>Fall 4</p> <p>Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät den Vorgesetzten auf Nachfrage, dass bei Weiterbenutzung des Gabelstaplers eine Gefährdung nicht zu erwarten sei, obwohl ihr der Ausmusterungsgrund bekannt war.</p>	<p>Fahrlässiges Handeln der Fachkraft für Arbeitssicherheit durch Falschberatung</p> <p>Strafbar nach § 222 StGB</p>

Anhang 3b: Urteile in Strafverfahren

Zu Abschnitt 3.1

Urteil 1	
Sachverhalt	Ein aushilfsweise beschäftigter 16jähriger Schüler verunglückte tödlich beim Führen eines Gabelstaplers.
Feststellung des Gerichts	Der Betriebsleiter hätte einen nicht ausgebildeten, noch nicht 18 Jahre alten Beschäftigten nicht mit dem Führen des Gabelstaplers beauftragen dürfen (Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 68, bisher BGV D27).
Urteil	Der Betriebsleiter wurde wegen fahrlässiger Tötung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung und zur Zahlung einer Geldauflage verurteilt.
Urteil 2	
Sachverhalt	Beim Abbiegen von einer breiten Fahrstraße in eine schmale Durchfahrt lenkte der Fahrer den Gabelstapler zu weit nach links, so dass er einen dort stehenden Betriebsangehörigen gegen die Wand drückte und schwer verletzte.
Feststellung des Gerichts	Der Fahrer hatte die örtlichen Gegebenheiten nicht ausreichend berücksichtigt und nicht genügend auf den Fußgängerverkehr geachtet (Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 68, bisher BGV D27).
Urteil	Der Gabelstaplerfahrer wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt.
Urteil 3	
Sachverhalt	Trotz Anordnung der Aufsichtsperson ^{*)} war es unterblieben, eine Maschine den Sicherheitsbestimmungen anzupassen. Auf diese

*) Anmerkung: Die Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung treffen den Verurteilten immer persönlich; gegen Geldstrafen gibt es keine Versicherung.

	Unterlassung waren drei Unfälle innerhalb von zwei Monaten zurückzuführen.
Feststellung des Gerichts	An den Pressenwerkzeugen waren Quetsch- und Scherstellen nicht ausreichend gesichert. Es war unerheblich, dass Unachtsamkeit der Beschäftigten mitursächlich war.
Urteil	Der Unternehmer wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.
Urteil 4	
Sachverhalt	Ein Malerlehrling stürzte von einem Hausdach, weil er nicht ordnungsgemäß mit einer Absturzsicherung gesichert war.
Feststellung des Gerichts	Der Meister hätte sich selbst um den Auszubildenden kümmern und für seine Sicherheit sorgen müssen. Der Geselle hätte nicht zulassen dürfen, dass der Auszubildende ohne Sicherheitsgurt arbeitet (Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 38, bisher BGV C22).).
Urteil	Der Meister und der Geselle wurden wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe verurteilt.

Anhang 4: Beispiele zu Bußgeldverfahren

Zu Abschnitt 3.2

Beispiel 1	
Sachverhalt	Ein Unternehmer beauftragte zwei Beschäftigte, Lichtkuppeln und Dachausstiege auf einem ca. 30 m hohen Flachdach abzudichten. Bei einer Besichtigung stellte die Aufsichtsperson* fest: <ul style="list-style-type: none"> - eine feste Absperrung gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 3 Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38, bisher BGV C22) war nicht vorhanden, - trotzdem benutzten die Beschäftigten keine Absturzsicherungen nach § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 38 (bisher BGV C22).
Feststellung der Berufsgenossenschaft	Der verantwortliche Unternehmer hatte nicht dafür gesorgt, dass die Beschäftigten die erforderlichen Absturzsicherungen benutzen.
Bußgeldbescheid	Gegen den Unternehmer wurde ein Bußgeld festgesetzt. Außerdem hatte er die Verfahrenskosten zu tragen.
Beispiel 2	
Sachverhalt	Bei einer Betriebsbesichtigung wurde von der Aufsichtsperson* festgestellt, dass <ul style="list-style-type: none"> - Trinkgefäße, die ihrer Art nach für die Aufbewahrung von Lebens- und Genussmitteln bestimmt waren, für gesundheitsgefährliche Stoffe benutzt wurden,

* Die Technische Aufsicht und Beratung wird bei der BG RCI von Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII („AP“) wahrgenommen.

	<ul style="list-style-type: none"> - der Ventilator am Arbeitstisch nicht soweit verdeckt war, dass nicht in den Gefahrenbereich gegriffen werden konnte, - in dem Arbeitsraum mit Ofenheizung brennbare Lösemittel gelagert, umgefüllt und vermischt wurden. <p>Gegen den Unternehmer wurde eine Anordnung gemäß § 19 SGB VII erlassen, dass diese Mängel bis zu einem festgesetzten Termin abzustellen sind.</p>
Feststellung der Berufsgenossenschaft	Der verantwortliche Unternehmer ist der Anordnung der Aufsichtsperson* gemäß § 19 SGB VII nicht nachgekommen.
Bußgeldbescheid	Gegen den Unternehmer wurde ein Bußgeld festgesetzt. Außerdem hatte er die Verfahrenskosten zu tragen.
Beispiel 3	
Sachverhalt	Ein Beschäftigter stürzte von einer Palette, die mit Schraubzwingen an einem Gabelstapler befestigt war. Er erlitt dabei schwere Verletzungen. Die Berufsgenossenschaft verhängte gegen den Werkmeister ein Bußgeld. Nach erfolglosem Einspruch wurde das Verfahren an das Amtsgericht abgegeben.
Feststellung des Gerichts	Die Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (DGUV Vorschrift 38, bisher BGV D27) wurde nicht beachtet. Der Werkmeister hatte seine Aufsichtspflicht erheblich verletzt.
Urteil	Der Werkmeister wurde zu einer Geldbuße und zur Übernahme der Verfahrenskosten verurteilt.
Beispiel 4	
Sachverhalt	<p>Der Bauleiter hatte sich zu keiner Zeit um die Sicherheit auf seiner Baustelle gekümmert. Bei einer Kontrolle nach Aufstellung eines Turmdrehkrans wurde festgestellt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anschläge für die selbsttätig wirkende Notendhalteeinrichtung, - die Fahrbahnbegrenzungen am Gleisende, - der Nachweis der Sachkundeprüfung und - das Kontrollbuch <p>fehlten.</p> <p>Durch diese Mängel wurde kein Unfall verursacht. Die Berufsgenossenschaft verhängte gegen den Bauleiter und den Polier ein Bußgeld. Während der gegen den Polier gerichtete Bußgeldbescheid rechtskräftig wurde, legte der Bauleiter Einspruch ein, dem nicht stattgegeben wurde.</p>
Feststellung des Gerichts	Das Aufgabengebiet Bauleitung beinhaltet auch die Verantwortung für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, und zwar unabhängig von weiteren Verantwortlichkeiten des Poliers oder des Kranführers (Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 52, bisher BGV D6).
Urteil	Der Bauleiter wurde zu einer Geldbuße und zur Übernahme der Verfahrenskosten verurteilt.

Anmerkung: Auch ein Bußgeldverfahren trifft den Betroffenen persönlich; gegen Geldbußen kann keine Versicherung abgeschlossen werden.
 Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, wird vorrangig das Strafgesetz angewendet.

Anhang 5: Beispiele zu Regressverfahren

Zu Abschnitt 3.3.3

Beispiel 1	
Sachverhalt	Bei Kanalisationsarbeiten war ein Arbeiter von einer einstürzenden Grabenwand erdrückt worden. Der Graben war nicht gesichert. Da der Regressforderung der Berufsgenossenschaft gegen Unternehmer und Polier nicht freiwillig nachgekommen wurde, musste sie vor dem Zivilgericht geltend gemacht werden.
Feststellung des Gerichts	Grob fahrlässiges Unterlassen, weil Unternehmer und Polier den Verstoß gegen eine das Leben schützende Bestimmung einer Unfallverhütungsvorschrift geduldet und auch nicht die erforderliche Aufsicht geführt haben.
Urteil	Das Gericht gab der Klage der Berufsgenossenschaft gegen Unternehmer und Polier auf Ersatz der unfallbedingten Aufwendungen statt.
Beispiel 2	
Sachverhalt	Ein Arbeiter kam an einem nicht ausreichend gesicherten, mehrfach durch Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaft beanstandeten Förderband mit dem Arm zwischen Rolle und Wand. Der Regressforderung der Berufsgenossenschaft wurde vom Unternehmer nicht freiwillig nachgekommen, deshalb musste sie vor dem Zivilgericht geltend gemacht werden.
Feststellung des Gerichts	Grob fahrlässiges Unterlassen des Unternehmers, weil er das Förderband trotz mehrfacher Auflagen von Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaft nicht abgedeckt hatte.
Urteil	Das Gericht bestätigte die Regressforderung der Berufsgenossenschaft.
Beispiel 3	
Sachverhalt	An einer Exzenterstanze war nach Reparaturarbeiten die vorgeschriebene Handschutzvorrichtung nicht wieder angebracht worden. Ein Arbeiter geriet mit Zeige- und Mittelfinger in das ungeschützte Stanzwerkzeug. Da der Regressforderung der Berufsgenossenschaft gegen den Unternehmer nicht freiwillig nachgekommen wurde, musste sie vor dem Zivilgericht geltend gemacht werden.
Feststellung des Gerichts	Der Unternehmer handelte grob fahrlässig, weil er es unterlassen hatte, eine Person mit der Durchführung der Überprüfung vor der Wiederinbetriebnahme zu beauftragen.
Urteil	Das Gericht gab der Regressforderung der Berufsgenossenschaft statt.

Anhang 6: Beispiel zum Arbeitsrecht

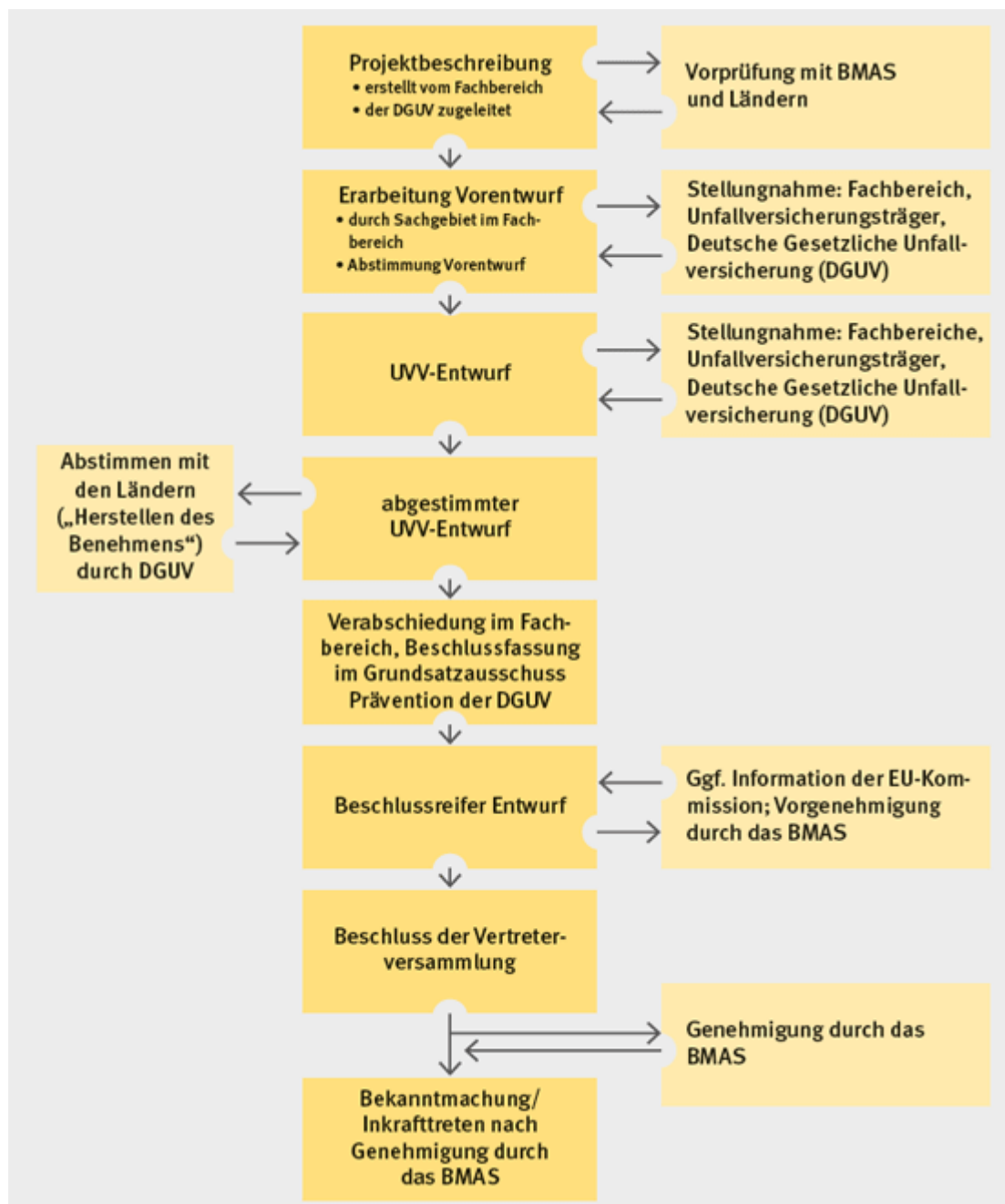
Zu Abschnitt 3.4

Beispiel	
Sachverhalt	<p>Ein Arbeitnehmer, der seit 8 Jahren in einem Unternehmen beschäftigt war, erlitt einen Unfall und war längere Zeit arbeitsunfähig. Der Arbeitnehmer hatte die für die Arbeit vorgeschriebenen Schutzhandschuhe nicht getragen.</p> <p>Dies war der dritte Arbeitsunfall des Arbeitnehmers innerhalb von 2 Jahren. Ursache aller drei Unfälle war die Missachtung der Arbeitsschutzvorschriften. Der Arbeitnehmer war deshalb von seinen Vorgesetzten bereits mehrfach schriftlich verwarnt worden. Vor dem dritten Unfall wurde ihm schriftlich Folgendes mitgeteilt: „Wir verwarnen Sie heute letztmalig und werden bei nochmaliger Nichtbeachtung eines Gebotes oder Verbotes das Arbeitsverhältnis kündigen!“ Trotz dieser Abmahnung missachtete der Arbeitnehmer erneut die Sicherheitsbestimmungen. Der dritte Unfall war die Folge.</p> <p>Der Arbeitgeber verweigerte daraufhin die Entgeltfortzahlung wegen selbstverschuldeter Arbeitsunfähigkeit und kündigte fristgerecht.</p> <p>Die vom Arbeitnehmer eingereichte Kündigungsschutzklage blieb durch alle Instanzen ohne Erfolg.</p>
Urteil	<p>Das Bundesarbeitsgericht erachtete die ordentliche Kündigung des Arbeitgebers als sozial gerechtfertigt, da der Arbeitnehmer wiederholt gegen Arbeitsschutzvorschriften verstoßen hatte.</p> <p>Das Gericht hat ausdrücklich festgestellt, dass der Arbeitgeber auch ohne Unfall zur Kündigung berechtigt gewesen wäre. Der Arbeitgeber war auch zur Verweigerung der Entgeltfortzahlung berechtigt, weil die Arbeitsunfähigkeit auf einem groben Verstoß des Arbeitnehmers gegen die eigenen Interessen beruht hat.</p>

Anhang 7: Entstehung einer Unfallverhütungsvorschrift

Zu Abschnitt 4.2.2

Verfahren zur Erarbeitung von Unfallverhütungsvorschriften nach DGUV Grundsatz 300-001



Anhang 8: Ausgewählte Vorschriften aus dem Arbeitsschutzrecht

Auszüge – Stand der Vorschriften 06.2016

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne dieses Gesetzes sind Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
4. Beamtinnen und Beamte,
5. Richterinnen und Richter,
6. Soldatinnen und Soldaten,
7. die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten.

(3) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen nach Absatz 2 beschäftigen.

(4) Sonstige Rechtsvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind Regelungen über Maßnahmen des Arbeitsschutzes in anderen Gesetzen, in Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.

(5) Als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten für den Bereich des öffentlichen Dienstes die Dienststellen. Dienststellen sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Gerichte des Bundes und der Länder sowie die entsprechenden Einrichtungen der Streitkräfte.

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können,

(3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
 2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
 3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
 4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
-

5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

§ 6 Dokumentation

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

(2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

§ 7 Übertragung von Aufgaben

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

(2) Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§ 12 Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

(2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.

§ 13 Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber

1. sein gesetzlicher Vertreter,
2. das vertretungsberechtigte Organ einer juristischen Person,
3. der vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,
5. sonstige nach Absatz 2 oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift verpflichtete Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

§ 15 Pflichten der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 haben die Beschäftigten insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.

(2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen. Unbeschadet ihrer Pflicht nach Absatz 1 sollen die Beschäftigten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mitteilen.

Sozialgesetzbuch (SGB) VII

§ 14 Grundsatz

(1) Die Unfallversicherungsträger haben mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Sie sollen dabei auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nachgehen.

(2) Bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren arbeiten die Unfallversicherungsträger mit den Krankenkassen zusammen.

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind,
4. Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nummer 3 beauftragt sind, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer,
6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat,
7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind.

In der Unfallverhütungsvorschrift nach Satz 1 Nr. 3 kann bestimmt werden, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch den Unfallversicherungsträger veranlasst werden können. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. wirkt beim Erlass von Unfallverhütungsvorschriften auf Rechtseinheitlichkeit hin.

(1a) In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Unfallverhütungsvorschriften von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erlassen werden.

(2) Soweit die Unfallversicherungsträger Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erlassen, können sie zu den dort genannten Zwecken auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von folgenden Daten über die untersuchten Personen durch den Unternehmer vorsehen:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum sowie Geschlecht,
2. Wohnanschrift,
3. Tag der Einstellung und des Ausscheidens,
4. Ordnungsnummer,
5. zuständige Krankenkasse,
6. Art der vom Arbeitsplatz ausgehenden Gefährdungen,
7. Art der Tätigkeit mit Angabe des Beginns und des Endes der Tätigkeit,

8. Angaben über Art und Zeiten früherer Tätigkeiten, bei denen eine Gefährdung bestand, soweit dies bekannt ist,
9. Datum und Ergebnis der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Unternehmer ist nicht zulässig,
10. Datum der nächsten regelmäßigen Nachuntersuchung,
11. Name und Anschrift des untersuchenden Arztes.

Soweit die Unfallversicherungsträger Vorschriften nach Absatz 1 Satz 2 erlassen, gelten Satz 1 sowie § 24 Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Unternehmen.

(4) Die Vorschriften nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Entscheidung hierüber wird im Benehmen mit den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder getroffen. Soweit die Vorschriften von einem Unfallversicherungsträger erlassen werden, welcher der Aufsicht eines Landes untersteht, entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde über die Genehmigung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Vorschriften sich im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 halten und ordnungsgemäß von der Vertreterversammlung beschlossen worden sind. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Satz 4 ist im Antrag auf Erteilung der Genehmigung darzulegen. Dabei hat der Unfallversicherungsträger insbesondere anzugeben, dass

1. eine Regelung der in den Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften nicht zweckmäßig ist,
2. das mit den Vorschriften angestrebte Präventionsziel ausnahmsweise nicht durch Regeln erreicht wird, die von einem gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 5 des Arbeitsschutzgesetzes eingerichteten Ausschuss ermittelt werden, und
3. die nach Nummer 1 und 2 erforderlichen Feststellungen in einem besonderen Verfahren unter Beteiligung von Arbeitsschutzbehörden des Bundes und der Länder getroffen worden sind.

Für die Angabe nach Satz 6 reicht bei Unfallverhütungsvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ein Hinweis darauf aus, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit keinen Gebrauch macht.

(5) Die Unternehmer sind über die Vorschriften nach Absatz 1 zu unterrichten und zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet.

§ 16 Geltung bei Zuständigkeit anderer Unfallversicherungsträger und für ausländische Unternehmen

(2) Die Unfallverhütungsvorschriften eines Unfallversicherungsträgers gelten auch für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören.

§ 17 Überwachung und Beratung

(1) Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten.

§ 19 Befugnisse der Aufsichtspersonen

(1) Die Aufsichtspersonen können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben

1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15,
2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren.

Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen. Anordnungen nach den Sätzen 1 und 2 können auch gegenüber Unternehmerinnen und Unternehmern sowie gegenüber Beschäftigten von ausländischen Unternehmen getroffen werden, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören.

(2) Zur Überwachung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe sind die Aufsichtspersonen insbesondere befugt,

1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen,
2. von dem Unternehmer die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen des Unternehmers einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert,
4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen,
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmers ermitteln zu lassen,
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen,
7. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist,
8. die Begleitung durch den Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen.

Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 1 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen der Unternehmer tätig ist, haben das Betreten der Grundstücke zu gestatten.

(3) Der Unternehmer hat die Aufsichtsperson zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung den Unternehmer selbst oder einen seiner in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden.

§ 21 Verantwortung des Unternehmers, Mitwirkung der Versicherten

(1) Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

(3) Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.

§ 22 Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Absatz 1 Nr. 2, 8 und 12 Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird. Für Unternehmen

mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

§ 104 Beschränkung der Haftung der Unternehmer

(1) Unternehmer sind den Versicherten, die für ihre Unternehmen tätig sind oder zu ihren Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, den ein Versicherungsfall verursacht hat, nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. Ein Forderungsübergang nach § 116 des Zehnten Buches findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die als Leibesfrucht durch einen Versicherungsfall im Sinne des § 12 geschädigt worden sind.

(3) Die nach Absatz 1 oder 2 verbleibenden Ersatzansprüche vermindern sich um die Leistungen, die Berechtigte nach Gesetz oder Satzung infolge des Versicherungsfalles erhalten.

§ 105 Beschränkung der Haftung anderer im Betrieb tätiger Personen

(1) Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebes verursachen, sind diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. Satz 1 gilt entsprechend bei der Schädigung von Personen, die für denselben Betrieb tätig und nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 versicherungsfrei sind. § 104 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 106 Beschränkung der Haftung anderer Personen

(3) Wirken Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder Unternehmen des Zivilschutzes zusammen oder verrichten Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte, gelten die §§ 104 und 105 für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander.

§ 110 Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern

(1) Haben Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 beschränkt ist, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, haften sie den Sozialversicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs. Statt der Rente kann der Kapitalwert gefordert werden. Das Verschulden braucht sich nur auf das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen zu beziehen.

(1a) Unternehmer, die Schwarzarbeit nach § 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes erbringen und dadurch bewirken, dass Beiträge nach dem Sechsten Kapitel nicht, nicht in der richtigen Höhe oder nicht rechtzeitig entrichtet werden, erstatten den Unfallversicherungsträgern die Aufwendungen, die diesen infolge von Versicherungsfällen bei Ausführung der Schwarzarbeit entstanden sind. Eine nicht ordnungsgemäße Beitragsentrichtung wird vermutet, wenn die Unternehmer die Personen, bei denen die Versicherungsfälle eingetreten sind, nicht nach § 28a des Vierten Buches bei der Einzugsstelle oder der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung angemeldet hatten.

(2) Die Sozialversicherungsträger können nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, auf den Ersatzanspruch ganz oder teilweise verzichten.

§ 136 Bescheid über die Zuständigkeit, Begriff des Unternehmers

(3) Unternehmer ist

1. derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht,
2. bei nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 oder 15 versicherten Rehabilitanden der Rehabilitationsträger,
3. bei Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, 8 und 14 Buchstabe b der Sachkostenträger,
4. beim Betrieb eines Seeschiffs der Reeder,
5. ...

§ 191 Unterstützungspflicht der Unternehmer

Die Unternehmer haben die für ihre Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen; das Nähere regelt die Satzung.

§ 192 Mitteilungs- und Auskunftspflichten von Unternehmern und Bauherren

(3) Die Unternehmer haben ferner auf Verlangen des zuständigen Unfallversicherungsträgers die Auskünfte zu geben und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Unfallversicherungsträgers (§ 199) erforderlich sind. Ist bei einer Schule der Schulhoheitsträger nicht Unternehmer, hat auch der Schulhoheitsträger die Verpflichtung zur Auskunft nach Satz 1.

§ 193 Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer

(1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt.

(7) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde zu übersenden. Bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige untere Bergbehörde zu übersenden. Wird eine Berufskrankheit angezeigt, übersendet der Unfallversicherungsträger eine Durchschrift der Anzeige unverzüglich der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde. Wird der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde eine Berufskrankheit angezeigt, übersendet sie dem Unfallversicherungsträger unverzüglich eine Durchschrift der Anzeige.

§ 209 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Unfallverhütungsvorschrift nach § 15 Absatz 1 oder 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Absatz 1 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
4. entgegen § 138 die Versicherten nicht unterrichtet,
5. entgegen § 165 Absatz 1 Satz 1, entgegen § 165 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit einer Satzung oder entgegen § 194 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
6. entgegen § 165 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit einer Satzung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches einen dort genannten Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht,
7. entgegen § 165 Absatz 4 eine Aufzeichnung nicht führt oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt,

- 7a. entgegen § 183 Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit einer Satzung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
8. entgegen § 192 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 oder Absatz 4 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
9. entgegen § 193 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Absatz 2, 3 Satz 2, Absatz 4 oder 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
10. entgegen § 193 Absatz 9 einen Unfall nicht in das Schiffstagebuch einträgt, nicht darstellt oder nicht in einer besonderen Niederschrift nachweist oder
11. entgegen § 198 oder § 203 Absatz 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

In den Fällen der Nummer 5, die sich auf geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten im Sinne von § 8a des Vierten Buches beziehen, findet § 266a Absatz 2 des Strafgesetzbuches keine Anwendung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer Versicherten Beiträge ganz oder zum Teil auf das Arbeitsentgelt anrechnet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

Sozialgesetzbuch (SGB) X

§ 98 Auskunftspflicht des Arbeitgebers

(1) Soweit es in der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung im Einzelfall für die Erbringung von Sozialleistungen erforderlich ist, hat der Arbeitgeber auf Verlangen dem Leistungsträger oder der zuständigen Einzugsstelle Auskunft über die Art und Dauer der Beschäftigung, den Beschäftigungsort und das Arbeitsentgelt zu erteilen. Wegen der Entrichtung von Beiträgen hat der Arbeitgeber auf Verlangen über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Beiträge notwendig sind. Der Arbeitgeber hat auf Verlangen die Geschäftsbücher, Listen oder andere Unterlagen, aus denen die Angaben über die Beschäftigung hervorgehen, während der Betriebszeit nach seiner Wahl den in Satz 1 bezeichneten Stellen entweder in deren oder in seinen eigenen Geschäftsräumen zur Einsicht vorzulegen. Das Wahlrecht nach Satz 3 entfällt, wenn besondere Gründe eine Prüfung in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers gerechtfertigt erscheinen lassen. Satz 4 gilt nicht gegenüber Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes. Die Sätze 2 bis 5 gelten auch für Stellen im Sinne des § 28p Abs. 6 des Vierten Buches.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Absatz 1 Satz 1 oder
2. entgegen Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 1 Satz 6 oder Absatz 3, eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Leistungsträger, wenn sie wie ein Arbeitgeber Beiträge für eine kraft Gesetzes versicherte Person zu entrichten haben.

§ 116 Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige

(1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen. Dazu gehören auch

1. die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind, und
2. die Beiträge zur Krankenversicherung, die für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld unbeschadet des § 224 Abs. 1 des Fünften Buches zu zahlen wären.

(2) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(3) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt, geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe von dem nach Absatz 1 bei unbegrenzter Haftung übergehenden Ersatzanspruch der Anteil über, welcher dem Vmhundertersatz entspricht, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Ersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches werden.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 253 Immaterieller Schaden

(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

§ 618 Pflicht zu Schutzmaßnahmen

(1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Handelsgesetzbuch (HGB)

§ 62 Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

(1) Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, dass der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

§ 1 Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
-

2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

§ 2 Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d. arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e. der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
 - f. Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - g. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,

- b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c. Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

§ 5 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen,
4. die Kenntnisse und die Schulung des Arbeitgebers oder der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsschutzes.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,

- d. der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - e. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c. Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

§ 8 Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde

(1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

(2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs.

(3) Können sich Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit über eine von ihnen vorgeschlagene arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Maßnahme mit dem Leiter des Betriebs nicht verständigen, so können sie ihren Vorschlag unmittelbar dem Arbeitgeber und, wenn dieser eine juristische Person ist, dem zuständigen Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs unterbreiten. Ist für einen Betrieb oder ein Unternehmen ein leitender Betriebsarzt oder eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, steht diesen das Vorschlagsrecht nach Satz 1 zu. Lehnt der Arbeitgeber oder das zuständige Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs den Vorschlag ab, so ist dies den Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen; der Betriebsrat erhält eine Abschrift.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

(1) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten.

(2) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten; sie haben ihm den Inhalt eines Vorschlages mitzuteilen, den sie nach § 8 Abs. 3 dem Arbeitgeber machen. Sie haben den Betriebsrat auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

(3) Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind mit Zustimmung des Betriebsrats zu bestellen und abzurufen. Das gleiche gilt, wenn deren Aufgaben erweitert oder eingeschränkt werden sollen; im Übrigen gilt § 87 in Verbindung mit § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes, einer freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines überbetrieblichen Dienstes ist der Betriebsrat zu hören.

§ 10 Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen. Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen im Betrieb für Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes beauftragten Personen zusammen.

§ 11 Arbeitsschutzausschuss

Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden; bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

§ 23 Verletzung gesetzlicher Pflichten

(1) Mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, der Arbeitgeber oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft können beim Arbeitsgericht den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Betriebsrat oder die Auflösung des Betriebsrats wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beantragen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch vom Betriebsrat beantragt werden.

§ 80 Allgemeine Aufgaben

(1) Der Betriebsrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durchgeführt werden;
2. Maßnahmen, die dem Betrieb und der Belegschaft dienen, beim Arbeitgeber zu beantragen;
- 2a. die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere bei der Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg, zu fördern;
- 2b. die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern;
3. Anregungen von Arbeitnehmern und der Jugend- und Auszubildendenvertretung entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Arbeitnehmer über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten;

§ 87 Mitbestimmungsrechte

(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

7. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften;

§ 88 Freiwillige Betriebsvereinbarungen

Durch Betriebsvereinbarung können insbesondere geregelt werden

1. zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsschädigungen;

§ 89 Arbeits- und betrieblicher Umweltschutz

(1) Der Betriebsrat hat sich dafür einzusetzen, dass die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Betrieb sowie über den betrieblichen Umweltschutz durchgeführt werden. Er hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

(2) Der Arbeitgeber und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Betriebsrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder des Betriebsrats bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat auch bei allen im Zusammenhang mit dem betrieblichen Umweltschutz stehenden Besichtigungen und Fragen hinzuzuziehen und ihm unverzüglich die den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und den betrieblichen Umweltschutz betreffenden Auflagen und Anordnungen der zuständigen Stellen mitzuteilen.

(4) An Besprechungen des Arbeitgebers mit den Sicherheitsbeauftragten im Rahmen des § 22 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nehmen vom Betriebsrat beauftragte Betriebsratsmitglieder teil.

(5) Der Betriebsrat erhält vom Arbeitgeber die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er nach den Absätzen 2 und 4 hinzuzuziehen ist.

(6) Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat eine Durchschrift der nach § 193 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom Betriebsrat zu unterschreibenden Unfallanzeige auszuhändigen.

§ 90 Unterrichts- und Beratungsrechte

(1) Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat über die Planung

1. von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Fabrikations-, Verwaltungs- und sonstigen betrieblichen Räumen,
2. von technischen Anlagen,
3. von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen oder
4. der Arbeitsplätze

rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten.

(2) Der Arbeitgeber hat mit dem Betriebsrat die vorgesehenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, insbesondere auf die Art ihrer Arbeit sowie die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Arbeitnehmer so rechtzeitig zu beraten, dass Vorschläge und Bedenken des Betriebsrats bei der Planung berücksichtigt werden können. Arbeitgeber und Betriebsrat sollen dabei auch die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit berücksichtigen.

§ 91 Mitbestimmungsrecht

Werden die Arbeitnehmer durch Änderungen der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs oder der Arbeitsumgebung, die den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit offensichtlich widersprechen, in besonderer Weise belastet, so kann der Betriebsrat angemessene Maßnahmen zur Abwendung, Milderung oder zum Ausgleich der Belastung verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande,

so entscheidet die Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

Strafgesetzbuch (StBG)

§ 13 Begehen durch Unterlassen

(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

§ 14 Handeln für einen anderen

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebs oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrags, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebs vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrags für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 212 Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

§ 9 Handeln für einen anderen

(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 56 Verwarnung durch die Verwaltungsbehörde

(1) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfundfünfzig Euro erheben. Sie kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

§ 130 Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen

(1) Wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen.

(2) Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Pflichtverletzung mit Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Ist die Pflichtverletzung mit Geldbuße bedroht, so bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Satz 3 gilt auch im Falle einer Pflichtverletzung, die gleichzeitig mit Strafe und Geldbuße bedroht ist, wenn das für die Pflichtverletzung angedrohte Höchstmaß der Geldbuße das Höchstmaß nach Satz 1 übersteigt.

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

§ 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

- (1) Unfallverhütungsvorschriften gelten für Unternehmer und Versicherte; sie gelten auch
- für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören;
 - soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1) dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.
- (2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei vorrangig das staatliche Regelwerk sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.
- (3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.
- (4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.
- (5) Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.

§ 4 Unterweisung der Versicherten

- (1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.
- (2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.

§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

- (1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1, entsprechend § 8 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.
- (2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§ 7 Befähigung für Tätigkeiten

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen.

(2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

§ 8 Gefährliche Arbeiten

(1) Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt.

(2) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.

§ 11 Maßnahmen bei Mängeln

Tritt bei einem Arbeitsmittel, einer Einrichtung, einem Arbeitsverfahren bzw. Arbeitsablauf ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, hat der Unternehmer das Arbeitsmittel oder die Einrichtung der weiteren Benutzung zu entziehen oder stillzulegen bzw. das Arbeitsverfahren oder den Arbeitsablauf abubrechen, bis der Mangel behoben ist.

§ 12 Zurverfügungstellung von Vorschriften und Regeln

(1) Der Unternehmer hat den Versicherten die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.

(2) Der Unternehmer hat den mit der Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 betrauten Personen die nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 Absatz 1 und 2) für ihren Zuständigkeitsbereich geltenden Vorschriften und Regeln zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Pflichtenübertragung

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

§ 14 Ausnahmen

(1) Der Unternehmer kann bei dem Unfallversicherungsträger im Einzelfall Ausnahmen von Unfallverhütungsvorschriften schriftlich beantragen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der betrieblichen Arbeitnehmervertretung beizufügen; im Falle eines Antrages durch eine Kindertageseinrichtung, eine allgemein bildende oder berufsbildende Schule oder eine Hochschule ist zusätzlich der Leitung der Einrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Unfallversicherungsträger kann dem Antrag nach Absatz 1 entsprechen, wenn

1. der Unternehmer eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Versicherten vereinbar ist.

(3) Betrifft der Antrag nach Absatz 1 Regelungen in Unfallverhütungsvorschriften, die zugleich Gegenstand staatlicher Arbeitsschutzvorschriften sind, hat der Unfallversicherungsträger eine Stellungnahme der für die

Durchführung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde einzuholen und zu berücksichtigen.

(4) In staatlichen Arbeitsschutzvorschriften enthaltene Verfahrensvorschriften, insbesondere über Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen, Anzeigen und Vorlagepflichten, bleiben von dieser Unfallverhütungsvorschrift unberührt; die nach diesen Bestimmungen zu treffenden behördlichen Maßnahmen obliegen den zuständigen Arbeitsschutzbehörden.

§ 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

(1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.

(2) Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Unbeschadet dieser Pflicht sollen die Versicherten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten mitteilen.

(2) Stellt ein Versicherter fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

- ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist,
- Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind
oder
- ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen,

hat er, soweit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

§ 17 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

Versicherte haben Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben zu benutzen.

§ 19 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten

(1) Der Unternehmer hat nach Maßgabe des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) und der hierzu erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen.

(2) Der Unternehmer hat die Zusammenarbeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte zu fördern.

§ 20 Sicherheitsbeauftragte

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

§ 21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Versicherten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Versicherten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Versicherten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen.

(2) Der Unternehmer hat Maßnahmen zu treffen, die es den Versicherten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen.

§ 29 Bereitstellung

(1) Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; vor der Bereitstellung hat er die Versicherten anzuhören.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen den Versicherten in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung für die Tätigkeit am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Für die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen müssen EG-Konformitätserklärungen vorliegen. Satz 2 gilt nicht für Hautschutzmittel.

§ 30 Benutzung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen entsprechend bestehender Tragezeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzt werden.

(2) Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

§ 31 Besondere Unterweisungen

Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Absatz 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

§ 2 Abs. 5,
§ 12 Abs. 2,
§ 15 Abs. 2,
§ 20 Abs. 1,
§ 24 Abs. 6,
§ 25 Abs. 1, 4 Nr. 1 oder 3,
§ 26 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1,
§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Abs. 3,
§ 29 Abs. 2 Satz 2
oder
§ 30

zuwiderhandelt.

Anhang 9: Abkürzungen und Fundstellen im Internet

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DGUV Vorschrift	Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BKV	Berufskrankheiten-Verordnung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG)
HGB	Handelsgesetzbuch
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch

- Schriften der BG RCI, Vorschriften und Regeln des Arbeitsschutzes, Symbolbibliothek (Kompendium Arbeitsschutz): Die Nutzung des Kompendiums im Internet (kostenpflichtig) ist nach Erhalt einer Zugangskennung möglich. Information und kostenfreies Probeabonnement unter www.kompendium-as.de.
- Schriften der Berufsgenossenschaften
Verzeichnisse der berufsgenossenschaftlichen Schriften unter publikationen.dguv.de

Bildnachweis

Abbildung : Peter Atkins – Fotolia.com

Die übrigen Abbildungen: Jedermann-Verlag GmbH, Heidelberg

Ausgabe 7/2016

Diese Schrift können Sie über den Medienshop unter medienshop.bgrci.de beziehen.

Haben Sie zu dieser Schrift Fragen, Anregungen, Kritik?

Dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

- Schriftlich:
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Prävention, KC Präventionsprodukte und -marketing, Referat Medien
Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
- E-Mail: praeventionsprodukte@bgrci.de
- Kontaktformular:
www.bgrci.de/kontakt-schriften